



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
zur Anerkennung, Förderung und
Durchführung von Maßnahmen der
Arbeitsstiftung
(AST)**

Gültig ab: 01. Jänner 2025
Nummerierung: AMF/13-2024
GZ: BGS/AMF/0722/9968/2024

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9933/2022, AMF/20-2022

.....
Dr. Johannes Kopf, LL.M. e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 12.12.2024

.....
Mag.^a Petra Draxl e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 12.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. REGELUNGSGEGENSTAND	5
3. REGELUNGSZIEL	5
3.1. REGELUNGSZIEL	5
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL	5
3.3. EFQM	5
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
5. ADRESSAT_INNEN	6
6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	6
6.1. MERKMALE UND FORMEN VON ARBEITSSTIFTUNGEN	6
6.1.1. Outplacementstiftungen	7
6.1.2. Implacementstiftungen	8
6.1.3. Zielgruppenstiftungen	8
6.2. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	9
6.3. ANERKENNUNG VON MAßNAHMEN DER ARBEITSSTIFTUNG	9
6.3.1. Rechtliche Bestimmungen	9
6.3.2. Projektgrundlagen	10
6.3.3. Antragstellung und Zuständigkeit	11
6.3.4. Maßnahmenmodule	12
6.3.4.1. Berufsorientierung (Outplacement)	14
6.3.4.2. Personalauswahlverfahren (Implacement)	15
6.3.4.3. Aus- und Weiterbildung	16
6.3.4.4. Praktische Ausbildung (Praktikum)	17
6.3.4.5. Aktive Arbeitssuche	18
6.3.4.5.1 Outplacement	18
6.3.4.5.2 Implacement	19
6.3.5. Finanzierung	19
6.3.5.1. Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen	19
6.3.6. Qualitätsmanagementsystem	20
6.3.7. Bescheidmäßige Anerkennung	20
6.4. DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN DER ARBEITSSTIFTUNG	22
6.4.1. Teilnahmevoraussetzungen	22
6.4.2. Stiftungseintritt	23
6.4.3. Stiftungsaustritt, Unterbrechung, Ausschluss und Wiedereintritt	23
6.4.4. ALG-/NH-Fortbezug und/oder DLU-Beihilfe	24
6.4.5. Beihilfe für Kursnebenkosten und für Kinderbetreuung	25
6.4.6. Prüfung der EDV-Eintragungen	25
6.4.7. Prüfung der Durchführungsqualität	26
6.4.8. Prüfung der Projekt-Durchführungsberichte	27
6.5. FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN DER ARBEITSSTIFTUNG	27
6.5.1. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung	28
6.5.2. Förderbare Kosten	28
6.5.3. Förderbare Stiftungseinrichtungen und Höhe der Förderung	29
6.5.4. Fördervoraussetzungen	29
6.5.4.1. Förderung im Zusammenhang mit der bescheidmäßigen Anerkennung	29
6.5.4.2. Arbeitsmarktpolitische Beurteilung	29
6.5.4.3. Angemessenheit der Kosten	30
6.5.5. Förderdauer	30

6.5.6.	Abrechnungsform.....	30
6.6.	ÜBERGANGSREGELUNGEN.....	31
6.6.1.	Anerkennung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung	31
6.6.2.	Zuschussleistungen über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze.....	31
7.	VERFAHREN.....	32
7.1.	LANDESGESCHÄFTSSTELLE BEZÜGLICH ANERKENNUNG UND DURCHFÜHRUNG	32
7.1.1.	Bescheidmäßige Anerkennung.....	32
7.1.2.	Stiftungskoordination.....	32
7.1.3.	Prüfung der EDV-Dokumentation	32
7.1.4.	Prüfung der Durchführungsqualität.....	33
7.1.5.	Prüfung der Projekt-Durchführungsberichte	33
7.1.5.1.	Zwischenbericht.....	33
7.1.5.2.	Endbericht.....	33
7.1.6.	Monitoring und Controlling	33
7.1.7.	Maßnahmenerfolg.....	34
7.1.8.	EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderung	34
7.1.9.	Externe Partnerschaften	35
7.2.	LANDESGESCHÄFTSSTELLE BEZÜGLICH FÖRDERUNG	35
7.2.1.	Begehrenseinbringung.....	35
7.2.2.	Begehrensentscheidung/Genehmigung.....	35
7.2.3.	Förderungsvertrag.....	35
7.2.4.	Beihilfenauszahlung.....	36
7.2.5.	Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung	37
7.2.5.1.	Zwischenverwendungsnachweis	37
7.2.5.2.	Abschließender Verwendungsnachweis	37
7.2.6.	Befassung der Bundesorganisation	38
7.2.7.	Arbeitsmarkterfolg.....	38
7.3.	REGIONALE GESCHÄFTSSTELLE	39
7.3.1.	Maßnahmenbetreuung	39
7.3.2.	Eintragungen im PST.....	40
7.3.2.1.	Betreuungsvereinbarung	40
7.3.2.2.	Individuelle Teilnahme-Berichte	40
7.3.3.	EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen.....	40
7.3.4.	EDV-Abwicklung im Teilnahmeadministrationssystem (TAS)	41
8.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	42
9.	EINFÜHRUNGSBERICHT UND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	42
10.	ERLÄUTERUNGEN	42
10.1.	ZU PUNKT 3.3. EFQM	42
10.2.	ZU PUNKT 4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	42
10.3.	ZU PUNKT 6.1.1. REGIONALSTIFTUNG	42
10.4.	ZU PUNKT 6.1.1. BRANCHENSTIFTUNG UND ZU PUNKT 6.1.3. ZIELGRUPPENSTIFTUNG	43
10.5.	ZU PUNKT 6.1.2. IMPLACEMENTSTIFTUNGEN	43
10.6.	ZU PUNKT 6.3.1. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN	44
10.7.	ZU PUNKT 6.3.2. PROJEKTGRUNDLAGEN	45
10.8.	ZU PUNKT 6.3.2. PROJEKTGRUNDLAGEN	46
10.9.	ZU PUNKT 6.3.3. ANTRAGSTELLUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT	47
10.10.	ZU PUNKT 6.3.4. MAßNAHMENMODULE	48
10.11.	ZU PUNKT 6.3.4. MAßNAHMENMODULE	48
10.12.	ZU PUNKT 6.3.4.3. AUS- UND WEITERBILDUNG	48
10.13.	ZU PUNKT 6.3.4.4. PRAKTISCHE AUSBILDUNG (PRAKTIKUM)	49

10.14.	ZU PUNKT 6.3.4.4. PRAKTISCHE AUSBILDUNG (PRAKTIKUM)	50
10.15.	ZU PUNKT 6.3.5.1. ZUWENDUNG ZUR ABDECKUNG SCHULUNGSBEDINGTER MEHRAUFWENDUNGEN	51
10.16.	ZU PUNKT 6.3.7. RECHTSCHARAKTER DES BESCHEIDES	51
10.17.	ZU PUNKT 6.4.1. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	51
10.18.	ZU PUNKT 6.4.4. ALG-/NH-FORTBEZUG UND/ODER DLU-BEIHILFE	52
10.19.	ZU PUNKT 6.4.5. BEIHILFE FÜR KURSNEBENKOSTEN UND FÜR KINDERBETREUUNG	52
10.20.	ZU PUNKT 6.5. RECHTSCHARAKTER DER FÖRDERUNG	53
10.21.	ZU PUNKT 6.5.4.2. ÜBERBETRIEBLICH VERWERTBARE AUS- UND WEITERBILDUNGEN	53
11.	ANHANG	53

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde entsprechend den Vorgaben der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ verfasst.

Sie wurde durch den Verwaltungsrat am 03.12.2024 beschlossen.

Die in der Richtlinie „Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen“ festgelegten Regelungen sind immer anzuwenden, wenn die vorliegende Richtlinie keine explizite Abweichung vorsieht.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Arbeitsstiftungen

Kurzbezeichnung: AST

Regelungsgegenstand ist die Anerkennung und Durchführung sowie die Förderung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung.

3. REGELUNGSZIEL

3.1. Regelungsziel

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die bescheidmäßige Anerkennung und Durchführung sowie für die Förderung von Dienstleistungen im Rahmen von Arbeitsstiftungen.

3.2. Gleichstellungsziel

Frauen und Männer sollen die gleichen Chancen auf Teilnahme an Maßnahmen einer Arbeitsstiftung eröffnet werden. Um die Verbesserung von Beschäftigungschancen für Frauen sicherzustellen, wird auch Personen ohne Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung der Zugang zu Implacementstiftungen ermöglicht. Bei der Planung und Gestaltung von Maßnahmen ist die Situation von Personen mit Betreuungspflichten durch entsprechende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (z.B. Kinderbetreuungsplätze).

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien 3.5 „Interessensgruppen einbinden“ und 4.1 und 4.3 „nachhaltigen Nutzen schaffen“ Rechnung getragen.¹

¹ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.1.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN²

Die Anerkennung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung erfolgt im hoheitlichen Verfahren mit Bescheid gemäß § 18 Abs. 6 bis 9 AIVG und ist mit der Rechtsfolge einer verlängerten Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 5 AIVG verbunden. Der Fortbezug der Notstandshilfe erfolgt gemäß § 12 Abs. 5 AIVG. Die DLU-Beihilfe bzw. die DLU-Mindestsicherung des Leistungsbezuges erfolgt gemäß § 35 AMSG.

Die Förderung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung erfolgt gemäß § 34 AMSG. Bezüglich der Förderung ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) zu beachten. In jenen Fällen, in denen dies die Eigenart der Förderung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung erfordert, werden Konkretisierungen der ARR vorgenommen.

5. ADRESSAT_INNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die

- in den Landesgeschäftsstellen mit der Anerkennung (Bescheidverfahren) und mit der Förderung (Förderverfahren) sowie mit der Koordination der Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung betraut sind bzw.
- in den Regionalen Geschäftsstellen im Rahmen der Beratung und Betreuung die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Arbeitsstiftung mit vorgemerkten Personen vereinbaren und Leistungen der Existenzsicherung während der Teilnahme gewähren.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. Merkmale und Formen von Arbeitsstiftungen

Die Maßnahmen der Arbeitsstiftung sind ein sozialpartnerschaftliches Instrument, die infolge des Strukturwandels notwendige Anpassungsprozesse arbeitsmarktpolitisch unterstützen.

Im Falle eines bedeutsamen Personalabbaus (wenn Maßnahmen der Sicherung der Beschäftigung nicht mehr möglich sind) sind diese Maßnahmen für die „Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes“ (§ 18 Abs. 6 AIVG) im Regelfall Teil eines aktiven betrieblichen Sozialplanes (Betriebsvereinbarung). Die Arbeitskräfte werden bei der Anpassung an die Arbeitskräftenachfrage im Sinne einer frühzeitigen Arbeitsmarktpolitik unterstützt.

Im Falle eines für das Unternehmen bedeutsamen Arbeitskräftemangels werden unter aktiver Einbindung des personalaufnehmenden Unternehmens vorgemerkte Arbeitslose für schwer zu besetzende offene Stellen vorqualifiziert. Die Unternehmen werden bei der Anpassung ihrer künftigen Arbeitskräfte unterstützt.

² siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.2.

Die Anpassung erfolgt primär in Form einer sehr individualisierten und unternehmensnahen Qualifizierung. Die Qualifizierungen werden auf konkrete Bedarfe der Unternehmen ausgerichtet und theoretische Ausbildungen werden mit praktischen Ausbildungen verbunden. Die notwendigen Abstimmungsprozesse werden unterstützt und die Teilnehmer_innen durchgängig begleitet (Case Management).

Die Maßnahmen der Arbeitsstiftung sind im Regelfall Teil der betrieblichen Arbeitsmarktpolitik und werden von den betroffenen Unternehmen im Rahmen einer Stiftungseinrichtung zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt daher grundsätzlich sowohl bei Personalabbau als auch bei Personalaufbau durch die beteiligten Unternehmen. Das Arbeitsmarktservice sichert die Existenz während der Teilnahme. Da die notwendigen Anpassungsprozesse auch für die Regional- und Strukturpolitik bedeutsam sind, beteiligen sich häufig auch Gebietskörperschaften an der Finanzierung.

Das Arbeitsmarktservice kann über die Option einer Arbeitsstiftung als Instrument für einen sozialverträglichen Personalabbau bzw. als Instrument zur Behebung des Fachkräftemangels informieren (und allenfalls unter bestimmten Bedingungen beschränkt fördern). Ob Maßnahmen der Arbeitsstiftung bereitgestellt werden oder nicht, hängt von der Initiative und Finanzierung der betroffenen Unternehmen und von der Mitwirkung der überbetrieblichen bzw. betrieblichen Sozialpartner ab.

Die nach dem ALVG bescheidmäßig anerkannten Maßnahmen der Arbeitsstiftung sind mit der Rechtsfolge des verlängerten ALG-Bezuges verbunden. Maßnahmen der Arbeitsstiftung können nicht vom Arbeitsmarktservice beauftragt und bereitgestellt werden. Es handelt sich um keine Übertragung der Erbringung von Dienstleistungen gem. § 32 Abs. 3 AMMSG. Einrichtungen der Arbeitsstiftungen sind daher Verantwortliche gem. Artikel 4 Z 7 DSGVO und nicht Auftragsverarbeiter des AMS gem. Artikel 4 Z 8 DSGVO. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Umsetzung des Stiftungskonzepts dient der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgabe (Art. 6 Abs 1 lit e DSGVO), wodurch keine gesonderte Einwilligung der Betroffenen erforderlich ist.

6.1.1. Outplacementstiftungen

Auf Initiative eines oder mehrerer Unternehmen, die von einem größeren bzw. für das Unternehmen bedeutsamen Personalabbau betroffen sind, werden – im Regelfall auf Grund von Vereinbarungen im Sozialplan – Maßnahmen des Outplacements bereitgestellt.

Unternehmensstiftung

Maßnahmenkonzept einer Stiftungseinrichtung, die von einem oder mehreren Unternehmen, die von einem Personalabbau in einem größeren Umfang betroffen sind, bereitgestellt wird.

Insolvenzstiftung

Maßnahmenkonzept einer Stiftungseinrichtung, die durch eine Gebietskörperschaft oder durch eine andere geeignete juristische Person für ein oder mehrere Unternehmen, die in-

folge von Insolvenztatbeständen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen dazu nicht in der Lage sind, bereitgestellt wird.

Regionalstiftung

Maßnahmenkonzept einer Stiftungseinrichtung, die von mehreren Unternehmen einer Region, die zusammen von einem größeren Personalabbau betroffen sind, bereitgestellt wird. Die Bereitstellung der Stiftung durch verbundene³ Unternehmen reicht nicht, um eine Regionalstiftung zu begründen.

Branchenstiftung⁴

Maßnahmenkonzept einer Stiftungseinrichtung, die von der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem bestimmten Wirtschaftszweig, der von einem größeren Personalabbau betroffen ist, bereitgestellt wird.

6.1.2. Implacementstiftungen

Der aktuelle Personalbedarf personalsuchender Unternehmen kann nicht mit vorgemerkten arbeitslosen Personen abgedeckt werden und die sich daraus ergebenden offenen Stellen können in absehbarer Zeit nicht adäquat besetzt werden. Eine zielgerichtete Qualifizierung beseitigt die Divergenz zwischen den Anforderungsprofilen schwer zu besetzender offener Stellen und vorgemerkten Personen.

Implacementstiftung

Maßnahmenkonzept einer Stiftungseinrichtung, die von einem Unternehmen oder von mehreren Unternehmen einer Region oder eines Wirtschaftszweiges, die einen größeren Personalbedarf aufweisen, bereitgestellt wird.⁵

6.1.3. Zielgruppenstiftungen⁶

Maßnahmenkonzept einer Stiftungseinrichtung, die von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder einer anderen geeigneten juristischen Person im Zusammenhang mit außergewöhnlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen (insbesondere zur Ausbildung junger Arbeitsloser), bereitgestellt wird. Grundsätzlich kommen sowohl Implacement als auch Outplacement für Zielgruppenstiftungen in Frage.

³ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.3.

⁴ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.4.

⁵ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.5.

⁶ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.4.

6.2. Arbeitsmarktpolitische Ziele

Das Ziel von Arbeitsstiftungen ist,

- einen Beitrag zur beruflichen Neuorientierung und Höherqualifizierung von arbeitslosen Personen mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt zu leisten
- den Strukturwandel in einer Region oder zwischen personalaufnehmenden und personalabbauenden Unternehmen durch zielgerichtete Qualifikation zu unterstützen
- die Einbindung eines oder mehrerer von einem größeren Personalabbau bzw. Personalaufbau betroffenen Unternehmen bzw. von regionalen arbeitsmarktpolitischen Akteuren und Gebietskörperschaften in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

6.3. Anerkennung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung

6.3.1. Rechtliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind im § 18 Abs. 6 bis 9 ALVG normiert. Die Anerkennung erfolgt nach Antragstellung in Form eines hoheitlichen Bescheidverfahrens. Anerkannt wird nicht ein Stiftungsträger oder eine Stiftungseinrichtung, sondern das von der Stiftungseinrichtung für das Unternehmen bzw. für mehrere gleichartige Unternehmen geplante Maßnahmenkonzept zur Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes, insbesondere durch eine Ausbildung oder Weiterbildung.

Mit der Teilnahme ist die Rechtsfolge des verlängerten Bezuges von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 ALVG verbunden⁷. Der Fortbezug der Notstandshilfe erfolgt gemäß § 12 Abs. 5 ALVG. Die DLU-Beihilfe bzw. die DLU-Mindestsicherung des Leistungsbezuges wird gemäß § 35 AMSG gewährt.

Mit Erlass des BMASK-435.005/0017-VI/AMR/1/2011 vom 17.06.2011 wurde als Maximalhöhe für künftige und laufende Zuschussleistungen die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze festgelegt.⁸

Ergänzend zur__{zum} Leistungsbezieher_in ist auch die Stiftungseinrichtung verpflichtet, alle ihr zur Kenntnis gelangenden Umstände, welche von der Anzeigepflicht des § 50 ALVG umfasst sind, insbesondere Unterbrechungen und Beendigungen der Teilnehmer_innen an anerkannten Maßnahmen, der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle zu melden.

Beinhaltet das Stiftungskonzept die Rückkehr zum personalabbauenden Unternehmen, dann ist vertieft zu überprüfen, ob Arbeitslosigkeit vorliegt.⁹ Die Rückkehrmöglichkeit zum personalabbauenden Unternehmen ist anzuerkennen, sofern die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Stiftungskonzept zugestimmt haben, keine Aussetzungsverträge bzw. Karenzierungen zugrunde liegen und alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

⁷ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.6.

⁸ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.6.

⁹ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.6.

6.3.2. Projektgrundlagen

Die Antragstellung und bescheidmäßige Anerkennung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung erfolgt in Projekt bezogener Form und setzt gemäß § 18 Abs. 6 AIVG ein Mindestmaß an Unternehmensbezug mit folgenden Konkretisierungen voraus:¹⁰

- Beschreibung der arbeitsmarktpolitischen Problemstellung des Unternehmens, das die Einrichtung zur Verfügung stellt, oder der Unternehmen, die die Einrichtung zur Verfügung stellen, oder für die die Einrichtung zur Verfügung gestellt wird
- Gegebenenfalls Spezifikation von Betrieben, die noch beitreten können, und Festlegung des Verfahrens für den Beitritt
- Größenordnung und ungefähre Struktur der jeweiligen Zielgruppen
- Zielsetzung und Beschreibung des inhaltlichen Rahmens für die individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungspläne der Zielgruppenpersonen und Darstellung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit.
- Beschreibung der Intensivbetreuung (additive Dienstleistungen)
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende der Projektlaufzeit, wobei der Zeitraum für mögliche Teilnahme-Eintritte sowie der zeitliche Rahmen für die mögliche individuelle Teilnahmedauer gesondert anzuführen sind. Bei Unternehmen mit längerfristigem Strukturanpassungsbedarf (z.B. industrielle Großbetriebe) kann die Angabe des voraussichtlichen Projektendes entfallen.
- Rahmenbedingungen der Teilnahme
- Standort der Stiftungseinrichtung (Ort der Leistungserbringung)
- Darstellung der organisatorischen, fachlichen und personellen Voraussetzungen
- Darstellung der Kosten und der Finanzierung
Die vom Unternehmen eröffnete Möglichkeit der individuellen Umwidmung freiwilliger Abfertigungsbeträge zur Finanzierung höherer Stiftungsteilnahmekosten ist im Stiftungskonzept darzulegen.¹¹

Im Falle von Maßnahmen der Arbeitsstiftung gemäß § 18 Abs. 7 AIVG ist der entsprechende Unternehmensbezug (§ 18 Abs. 7 Z 1 AIVG) oder der Branchenbezug (§ 18 Abs. 7. Z 2 AIVG) oder der arbeitsmarktpolitische Zielgruppenbezug (§ 18 Abs. 7 Z 3 AIVG) mit den oben angeführten Konkretisierungen darzustellen.

Grundlage für die Anerkennung und Umsetzung ist das jeweilige Stiftungskonzept bestehend aus folgenden Teilen:

- Stiftungsordnung
 - Teilnahmebedingungen
 - Rechte und Pflichten des Unternehmens/der Unternehmen, der Stiftungseinrichtung und der Teilnehmer_innen

¹⁰ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.7.

¹¹ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.8.

- Maßnahmenkonzept der Stiftungseinrichtung
 - organisatorische, fachliche und personelle Voraussetzungen
 - inhaltlicher Rahmen für individuelle Maßnahmenpläne bzw. Bildungspläne
- Kostenplan und Finanzierungskonzept der Stiftungseinrichtung
- Zustimmungserklärung der kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zum Stiftungskonzept gemäß § 18 Abs. 6 lit. a AIVG (bzw. Stellungnahme der kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zur Festlegung der Zuschussleistung gemäß § 18 Abs. 8 lit. c AIVG, wenn dieser nicht bereits im Rahmen des Konzeptes gemäß § 18 Abs. 6 lit. a AIVG zugestimmt worden ist
- Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Stiftungseinrichtung und AMS (siehe Punkt 6.3.7.).

Die Ausfinanzierung ist durch eine entsprechende Bestätigung des Unternehmens/der Unternehmen und allenfalls anderer Förderstellen nachzuweisen. Im Falle einer Förderung durch das AMS bedarf es einer diesbezüglich vorangehenden gesonderten Entscheidung.

In Umsetzung der Stiftungsordnung bedarf es einer entsprechenden Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen, Stiftungseinrichtung und Teilnehmer_innen. Die diesbezüglichen Vereinbarungen sind vorzulegen (z.B. Betriebsvereinbarung, Kooperationsvereinbarung Unternehmen-Stiftungseinrichtung; Ausbildungsvereinbarung Stiftungseinrichtung-Teilnehmer_in; ...).

Die bescheidmäßige Anerkennung und die Projektgrundlagen sind für die AMS-interne Umsetzung im BAS TF und TAS aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Unterschiedliche Inhalte sind auf Maßnahmenebene ausdifferenzieren.

6.3.3. Antragstellung und Zuständigkeit

Eine Stiftungseinrichtung ist eine Personen- und Sachgesamtheit, die der Planung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 6 lit. b AIVG – nach einem einheitlichen Konzept – gewidmet ist und die keine betrieblichen Produktionsprozesse durchführt.

Wird die Stiftungseinrichtung ohne Erwerbszweck vom Unternehmen bzw. von mehreren Unternehmen selbst bereitgestellt, so erfolgt die Antragstellung durch das betreffende Unternehmen bzw. die betreffenden Unternehmen.

Wird die Stiftungseinrichtung vom Unternehmen bzw. von mehreren Unternehmen im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages durch einen Stiftungsträger (Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit) bereitgestellt, so kann die Antragstellung entweder durch das Unternehmen bzw. durch die Unternehmen oder durch den beauftragten Stiftungsträger erfolgen.

Der Antragsteller ist zugleich der verantwortliche Projektträger.

Die Zuständigkeit für die bescheidmäßige Anerkennung richtet sich nach dem Standort des Betriebes¹². Die Zuständigkeit für die bescheidmäßige Anerkennung für Branchen-, Zielgruppen- und Insolvenzstiftungen richtet sich nach dem Standort der Stiftungseinrichtung. Der Antrag ist für einen oder mehrere in einem Bundesland befindliche Standorte bei der zuständigen AMS Landesgeschäftsstelle einzubringen. Bezieht sich das Vorhaben auf mehrere AMS Landesgeschäftsstellen, kann bei Bedarf und Zweckmäßigkeit die Zuständigkeit für die bescheidmäßige Anerkennung und Förderung einvernehmlich an eine federführende Landesorganisation abgetreten werden.¹³ Änderungen sind mit der abtretenden Landesgeschäftsstelle abzustimmen.

Im Falle von Änderungen sind eine neuerliche Antragstellung samt Vorlage des neuen Stiftungskonzeptes und eine bescheidmäßige Genehmigung erforderlich.

Ein Stiftungskonzept, welches die Möglichkeit der Erweiterung der beteiligten Unternehmen im Rahmen einer Regionalstiftung oder einer Insolvenzstiftung oder einer Implacmentstiftung¹⁴ vorsieht, kann anerkannt werden, wenn die Erweiterungsmöglichkeit bezüglich der Art der Unternehmen und der Anzahl der Teilnehmer_innen, der zeitliche, örtliche und personelle Geltungsbereich sowie der inhaltliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ausreichend spezifiziert sind. Die AMS Landesgeschäftsstelle ist vom Unternehmen oder der Stiftungseinrichtung über die Beteiligung unter Vorlage der unternehmensbezogenen Projektgrundlagen (siehe Punkt 6.3.2.) schriftlich zu informieren. Das Arbeitsmarktservice überprüft die Übereinstimmung mit dem Anerkennungsbescheid und teilt das Ergebnis schriftlich mit.

Wurde die Erweiterungsmöglichkeit im Rahmen der Antragstellung nicht ausreichend spezifiziert, so sind für die zusätzlichen Unternehmen eine Antragstellung durch den Stiftungsträger samt einer neuerlichen Vorlage der Zustimmungserklärung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften und eine bescheidmäßige Anerkennung erforderlich.

6.3.4. Maßnahmenmodule

Die Maßnahmenmodule sind durchgehend und aufeinander aufbauend in Form eines Maßnahmenbündels zu organisieren. Eine durchgängige Betreuung der Teilnehmer_innen (vom Stiftungseintritt bis zum Stiftungsaustritt) muss gewährleistet sein.

Der zeitliche Rahmen für die individuelle Teilnahmedauer richtet sich nach den im genehmigten Stiftungskonzept festgelegten Maßnahmen. Die maximale Teilnahmedauer ist gemäß § 18 Abs. 5 ALVG mit 156 bzw. 209¹⁵ Wochen begrenzt. Können die Maßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraumes absolviert werden, ist eine Fortführung und Beendigung gemäß § 12 Abs. 5 ALVG, maximal für die Dauer des individuellen offenen Leistungsanspruchs, möglich. Die Beauftragung gemäß § 12 Abs. 5 ALVG ist mit der Dauer des bestehenden offenen Leistungsanspruches zu begrenzen. Die maximale individuelle Teilnahmedauer (Normalanwartschaft z.B. 30 Wochen zuzüglich der maximalen Verlängerung um 156 bzw. 209 Wochen) darf nicht

¹² siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.9.

¹³ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.9.

¹⁴ Ausgenommen davon sind Zielgruppen-Implacmentstiftungen

¹⁵ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.10.

überschritten werden (Stiftungsaustritt).¹⁶ Dies gilt auch für die Wiederholung von Lern- bzw. Ausbildungsschritten.

Gemäß § 18 Abs. 6 ALVG müssen die Maßnahmen der Arbeitsstiftung eine Vollausslastung¹⁷ der arbeitslosen Person „gleich einem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von Freizeiten, üblichen Urlaubsansprüchen u. dgl.“ bewirken. Das wöchentliche Stundenausmaß¹⁸ hat daher dem vorangegangenen Beschäftigungsausmaß (Outplacement) bzw. dem künftig angestrebten Beschäftigungsausmaß (Implacement) zu entsprechen und muss jeweils mindestens 50% der kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit betragen. Vom vorangehenden Beschäftigungsausmaß kann abgesehen werden, wenn bei aufrechter Dienstverhältnis ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bestanden hätte (Mutterschutzgesetz, Väterkarenzgesetz). Ebenso kann für Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50% vom vorangehenden Beschäftigungsausmaß abgesehen werden.

Die gesetzliche Vorgabe der Vollausslastung gilt für alle Maßnahmenmodule einer Arbeitsstiftung. Die Vollausslastung ist personenbezogen zu dokumentieren.

- In Bezug auf das Modul Aus- und Weiterbildung muss die Vollausslastung zumindest 25 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden bei Teilzeitmaßnahmen an Vor-Ort-Zeiten bzw. Live-Online-Zeiten umfassen. Zur Erreichung dieser sind folgende Maßnahmentypen zulässig:

Typ 1: Live im (Seminarraum des) Kursinstitut(es) – klassischer Vor-Ort- „Präsenzkurs“

- Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen
- Anwesenheit im (Seminarraum des) Kursinstitut(es) erforderlich (zeit- und ortsabhängig)
- Fixer Wochenstundenplan (für Anwesenheit) = Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Typ 2: Live Online-Kurs im virtuellen Seminarraum – „Webinar“

- Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen
- Anwesenheit online erforderlich (zeitabhängig und ortsunabhängig)
- Fixer Wochenstundenplan (für Anwesenheit) = Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Mischformen aus den Typen 1 und 2 sind zulässig.

¹⁶ siehe dazu EDV-Abwicklung Punkt 7.3.3.

¹⁷ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.11.

¹⁸ Sollte es bei einzelnen Bildungs- bzw. Maßnahmenplänen notwendig sein, kann zur Erreichung des wöchentlichen Stundenausmaßes das durchschnittliche Wochenstundenausmaß von drei Monaten herangezogen werden. Die Vollausslastung muss durchgängig gegeben sein.

Typ 3: Kombination Vor-Ort-Präsenz – und Online-Kurs – „Blended Learning“

- Zeit- und ortsabhängiges Erarbeiten der Inhalte unter Anleitung von Trainer_innen sowie zeit- und ortsunabhängiges selbstständiges Erarbeiten der Inhalte
- Angabe von Lerneinheiten/Unterrichtseinheiten (selbstständig und betreut)
- Dauer (Beginn – Ende) vorgegeben

Sofern zumindest 25 bzw. 16 Wochenstunden an Vor-Ort-Zeit erreicht werden.

Zur Erreichung der Vollausslastung können darüber hinaus Selbstlernzeiten ohne fachliche Aufsicht, Telelearningeinheiten oder ähnliche Lernformen in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt werden.

Bei Ausbildungen mit einem Bewertungssystem nach ECTS-Maßeinheiten kann die Überprüfung der Vollausslastung semesterweise im Nachhinein anhand von ECTS¹⁹ erfolgen, sofern das Stiftungskonzept dies vorsieht und die Stiftungseinrichtung entsprechende fortlaufende Kontrollen des Lernfortschritts durchführt und diesen bestätigt.

- In Bezug auf die Module Berufsorientierung und Aktive Arbeitssuche muss die Vollausslastung zumindest 20 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden bei Teilzeitmaßnahmen an betreuter Präsenzzeit umfassen. Zur Erreichung der Vollausslastung können darüber hinaus Eigenaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt werden. Bei Nichterreichung der Vollausslastung beginnen bzw. enden die Stiftungsmaßnahmen erst bzw. bereits mit der fachlichen Qualifizierung. Die Teilnahme an diesen beiden Maßnahmenmodulen kann – bei Vorliegen arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit – im Auftrag des AMS gemäß § 12 Abs. 5 AIVG erfolgen.²⁰

Bei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann das Stiftungskonzept vorsehen, dass an die Stelle der Vollausslastung eine intensive Betreuung durch die Einrichtung tritt. Das Ziel der intensiven Betreuung muss die Beendigung der Arbeitslosigkeit sein. Die intensive Betreuung erfordert zusätzliche individuell abgestimmte Dienstleistungen wie z.B. Einzelcoachings und ermöglicht

- das für die Vollausslastung notwendige Wochenstundenausmaß zu reduzieren
- eine längere Dauer für die Module Aus- und Weiterbildung und Aktive Arbeitssuche
- eine Verlängerung der Bezugsdauer gemäß § 18 Abs. 5 AIVG Zi. 2
- rein praktische Ausbildungen

6.3.4.1. Berufsorientierung (Outplacement)

Das Modul Berufsorientierung dient der Klärung und Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven der_des einzelnen Stiftungsteilnehmer_in. Die Durchführung des Moduls Berufsorientierung hat durch qualifizierte Trainer_innen, deren Eignung durch die Stiftungseinrichtung

¹⁹ Pro Studiensemester werden im Regelfall 30 ECTS-Credits als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

Bei Studien wird die Vollausslastung anhand der erreichten ECTS bewertet. Darüberhinausgehende Vor-Ort- bzw. Live-Online-Zeiten für die Erreichung der Vollausslastung sind nicht erforderlich.

²⁰ siehe dazu EDV-Abwicklung Punkt 7.3.3.

nachzuweisen ist, zu erfolgen. Gemeinsam mit der _dem Stiftungsteilnehmer_in wird die individuelle Dauer der Berufsorientierung festgelegt und ein individueller Maßnahmenplan (siehe Anhang) entwickelt.

Im Rahmen der Berufsorientierung ist eine Arbeitserprobung im Ausmaß von maximal 1 Woche möglich.

Die Dauer der Berufsorientierung ist mit maximal 6 Wochen begrenzt und kann in besonders begründeten Fällen (z.B. aufgrund individueller Problemlagen) mit Zustimmung des Arbeitsmarktservices, im Einzelfall auf maximal 12 Wochen verlängert werden.

Der individuelle Maßnahmenplan hat die weiteren Module bzw. nachvollziehbar die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mit der arbeitsmarktpolitischen Perspektive zur Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes zu enthalten. Er dient der Regionalen Geschäftsstelle als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgangsweise.

6.3.4.2. Personalauswahlverfahren (Implacement)

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Implacementstiftung ist das Personalauswahlverfahren, das in Kooperation zwischen dem Arbeitsmarktservice, der Stiftungseinrichtung und dem personalaufnehmenden Unternehmen im Stiftungskonzept geregelt ist. Der Auswahlprozess erfolgt anhand der Stellenbeschreibungen und der Anforderungsprofile der offenen Stellen. Die Meldung der offenen Stellen erfolgt durch das Unternehmen selbst oder durch die Stiftungseinrichtung sofern sie die erforderliche Befugnis zur Arbeitsvermittlung entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 AMFG hat. Die Regionale Geschäftsstelle lädt – entsprechend der vereinbarten Arbeitsteilung zwischen Service für Arbeitskräfte und Service für Unternehmen – geeignete vorgemerkte Personen zum Personalauswahlverfahren ein. Die konkrete Form der Durchführung des Personalauswahlverfahrens und die Mitwirkung des Arbeitsmarktservice sind im Stiftungskonzept darzustellen. Um die Beschäftigungschancen für Frauen zu erhöhen, ist das Gleichstellungsziel zu beachten. Im Rahmen des anerkannten Maßnahmenkonzeptes erfolgt die Spezifizierung des individuellen Bildungsplanes durch die Stiftungseinrichtung in Zusammenarbeit mit dem personalaufnehmenden Unternehmen. Bestandteil des Bildungsplans ist, dass nach Absolvierung der Aus- und Weiterbildung die Aufnahme eines konkreten Dienstverhältnisses beim personalaufnehmenden Unternehmen erfolgt. Der individuelle Bildungsplan ist von der Regionalen Geschäftsstelle auf die Übereinstimmung (keine weitere arbeitsmarktpolitische Beurteilung im Einzelfall) mit dem anerkannten Stiftungskonzept zu prüfen. Mit der Genehmigung erfolgt der Stiftungseintritt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens kann die Überprüfung der Schulungsfähigkeit nicht in Form einer Arbeitserprobung erfolgen. Falls fachlich notwendig (z.B. Pflegeausbildung) kann ein Auswahlseminar als eigenständiges Projekt vorgeschaltet werden (gemäß der Richtlinien BM1 und BM2 sowie BEMO).

Die Dauer des Moduls Personalauswahlverfahren ist so kurz wie möglich zu gestalten und ist mit maximal 4 Wochen beschränkt.

6.3.4.3. Aus- und Weiterbildung²¹

Das Stiftungskonzept hat vorzusehen, dass nach Absolvierung der Berufsorientierung (Outplacement) mindestens 2/3 der Teilnehmer_innen in das Modul Aus- und Weiterbildung übertreten. Ergibt sich im Zuge der Umsetzung eine wesentliche Unterschreitung wird auf die in den Punkten 6.4.7. und 6.6.1. beschriebenen Vorgangsweise verwiesen. Nach positiver Absolvierung des Personalauswahlverfahrens (Implacement) nehmen alle ausgewählten Personen am Modul Aus- und Weiterbildung teil.

Grundlage für die von der Stiftungseinrichtung organisierten bzw. zugekauften Qualifizierungsmaßnahmen ist der genehmigte individuelle Maßnahmenplan bzw. Bildungsplan. Bei der Planung und Genehmigung ist darauf zu achten, dass die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen zu einer tatsächlichen Weiterqualifizierung beitragen und innerhalb des im anerkannten Maßnahmenkonzept festgelegten Rahmens absolviert werden können. Der zeitliche Rahmen für die Teilnahme an den Stiftungsmaßnahmen ist jedenfalls mit der maximalen individuellen Teilnahmedauer (Normalanwartschaft z.B. 30 Wochen zuzüglich der maximalen Verlängerung um 156 bzw. 209 Wochen) begrenzt²².

Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Arbeitnehmer_innen des personalaufbauenden Unternehmens verbindlichen Grundausbildung sind nicht anerkennbar.

Der Anteil der Aus- und Weiterbildung muss mindestens 1/3 an der Gesamtdauer der Aus- und Weiterbildung und der praktischen Ausbildung betragen.

Die theoretische Aus- und Weiterbildung soll grundsätzlich in professionellen externen Einrichtungen stattfinden.

Die Aus- und Weiterbildung kann auch in einer betrieblichen Ausbildungseinrichtung (Personen- und Sachgesamtheit ohne Erwerbscharakter, die der Aus- und Weiterbildung gewidmet und vom betrieblichen Produktionsprozess getrennt ist) erfolgen.

Bei Implacementstiftungen kann in Ausnahmefällen die Theorieausbildung direkt beim personalaufnehmenden Unternehmen erfolgen, wenn

- die Schulungsinhalte am freien Markt nicht (in vertretbarer Zeit) angeboten (belegt durch Recherche der Stiftungseinrichtung) werden und;
- der Schulungsinhalt wie in einem Konzept externer Schulungsträger mit folgenden Elementen beschrieben ist: Ausbildungsziel, Dauer (Zeitraum der Theorieausbildung), Gesamtanzahl der Lehreinheiten, Inhalt im Detail mit Angabe der konkret dafür erforderlichen Lehreinheiten, Schulungsort, Name des verantwortlichen Trainers/der verantwortlichen Trainerin (mit Hinweis auf die fachliche Qualifikation) und;
- die Kostentransparenz durch Offenlegung der Kalkulation der Kosten für diesen Ausbildungsteil gegeben ist und;
- der Betrieb bereit ist, nach Ausbildungsende die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung mit einer vom Betrieb und dem Trainer/der Trainerin unterfertigten Ausbildungsbe-

²¹ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.12.

²² siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.12.

stätigung (Zertifikat), unter stichwortartiger Anführung der geschulten Ausbildungsinhalte, zu bestätigen und;

- die Unternehmen über eine geeignete räumliche Schulungsumgebung verfügen.

Die Stiftungseinrichtung hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überprüfen und zu bestätigen.

6.3.4.4. Praktische Ausbildung (Praktikum)²³

Im Rahmen des individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplans können theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung verbunden werden. Die praktische Ausbildung unterstützt die theoretische/schulische Ausbildung und darf nicht ausschließlich zur Überbrückung von zeitlichen Lücken zwischen theoretischen/schulischen Ausbildungselementen herangezogen werden. Jeder praktischen Ausbildung ist ein theoretisches Einstiegsmodul voranzustellen. Die Mindestanforderung an das theoretische Einstiegsmodul umfasst die Einführung in die Ausbildungsinhalte, sowie eine Darstellung und Begründung der vorgesehenen Abfolge von theoretischen und praktischen Ausbildungsteilen. Werden nach dem theoretischen Einstiegsmodul praktische Ausbildungsteile der theoretischen Ausbildung vorangestellt, ist die Begründung in den Maßnahmen- bzw. Bildungsplan aufzunehmen.²⁴ Der Anteil der praktischen Ausbildung an der Gesamtdauer der Aus- und Weiterbildung darf höchstens 2/3 betragen, wobei die Dauer in Bezug auf die Komplexität der Tätigkeit verhältnismäßig sein muss und bei einfacheren Qualifikationen 4 Wochen nicht überschreiten darf.²⁵ Die genaue Dauer der praktischen Ausbildung ist im individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplan festzuhalten. Bei Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann für den Fall, dass eine rein praktische Ausbildung geeigneter ist, von dem 1/3 Anteil an theoretischer Ausbildung abgesehen werden.

Bei praktischen Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung sind die im betreffenden Beruf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Berufsbild zu vermitteln²⁶.

Sowohl das wöchentliche als auch das tägliche Ausmaß der praktischen Ausbildung darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten. Die Zulässigkeit der zeitlichen Lage praktischer Ausbildungen (insbesondere während Tagesrand- und Nachtzeiten, an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen) ist anhand des für den Praktikumsbetrieb geltenden Kollektivvertrages zu prüfen, sofern die praktischen Ausbildungszeiten nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ausbildungsverordnungen vorgegeben sind. Zulässig sind praktische Ausbildungen nur in jenen Zeiten, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelung (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind. Davon abweichende praktische Ausbildungszeiten

²³ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.13.

²⁴ siehe dazu Erläuterungen Punkt 14

²⁵ Ausgenommen davon sind jene Ausbildungen, die gesetzlich eine längere Dauer der Ausbildungspraktika vorschreiben.

²⁶ Der Nachweis kann z.B. durch einen Bescheid des Ausbildungsbetriebes nach § 3a BAG erfolgen.

sind mit einem Ausbildungsverhältnis nicht vereinbar und daher auch nach dem ALVG nicht zumutbar.

Die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen jeglicher Art ist untersagt, ebenso ist eine geringfügige Beschäftigung beim Praktikumsbetrieb während der gesamten Stiftungsteilnahme nicht möglich.

Im Rahmen einer Outplacementstiftung dürfen keine praktischen Ausbildungen beim personalabbauenden Unternehmen stattfinden. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen das Stiftungskonzept die Rückkehr zum personalabbauenden Unternehmen vorsieht gemäß 6.3.1 letzter Absatz.

Die im Anhang zur Verfügung gestellte Vereinbarung zwischen der_dem Teilnehmer_in/, dem Praktikumsbetrieb und der Stiftungseinrichtung ist zu verwenden und im Einzelfall um spezifisch erforderliche Konkretisierungen zu ergänzen. Ist der Umfang der praktischen Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsvorschriften festgelegt und in Schulordnungen näher beschrieben, dann ist keine Ausbildungsvereinbarung mit dem Ausbildungsbetrieb notwendig. Die praktischen Ausbildungszeiten müssen grundsätzlich in einem angemessenen Zeitraum im Vorhinein festgelegt werden und vorhersehbar sein.

Während des Praktikums hat die Ausbildung der Teilnehmer_innen zu überwiegen. Maßgebend für die Beurteilung ist das Gesamtbild der Beschäftigung. Ist im Einzelfall die Zuordnung auch anhand der in Punkt 10.13. angeführten Kriterien zweifelhaft, so ist ein Dienstverhältnis nach § 1151 ABGB bzw. ein Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen. Liegt kein Ausbildungsverhältnis vor, ist die Stiftungsteilnahme zu beenden.

6.3.4.5. Aktive Arbeitssuche

Um die Teilnehmer_innen im Modul „Aktive Arbeitssuche“ bestmöglich mit Vermittlungsvorschlägen unterstützen zu können, hat die Stiftungseinrichtung der Regionalen Geschäftsstelle den Eintritt in das Modul „Aktive Arbeitssuche“ unverzüglich zu melden und den individuellen Teilnahmebericht (über absolvierte Aus- und Weiterbildung und Praktikum) zu übermitteln.

6.3.4.5.1 Outplacement

Im abschließenden Modul von Outplacementstiftungen wird die Arbeitsplatzsuche der Teilnehmer_innen durch Bewerbungstrainings und entsprechende Beratung und Betreuung unterstützt. Die Angebote des Arbeitsmarktservice können ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Hat sich im Rahmen der Berufsorientierung kein zusätzlicher Aus- und Weiterbildungsbedarf ergeben, treten die Teilnehmer_innen (höchstens 1/3) unmittelbar nach Abschluss der Berufsorientierung in das Modul Aktive Arbeitssuche ein. Teilnehmer_innen, die ihre Aus- und Weiterbildung beendet oder abgebrochen haben und noch keine Arbeitstelle haben, beginnen die aktive Arbeitssuche unmittelbar im Anschluss daran. Im Rahmen der aktiven Arbeitssuche

sind vom Arbeitsmarktservice angebotene zumutbare Beschäftigungen anzunehmen, bei Nichtannahme einer zumutbaren Beschäftigung ist § 10 AIVG anzuwenden.

Im Rahmen der Aktiven Arbeitssuche ist eine Arbeitserprobung jeweils im Ausmaß von maximal 1 Woche pro Betrieb möglich. Sollten jedoch mehr als 3 Arbeitserprobungen im Rahmen der Aktiven Arbeitssuche stattfinden, ist die Notwendigkeit einer weiteren Arbeitserprobung im Einzelfall zu begründen. Die Arbeitserprobung steht immer im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss eines konkreten Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber und dient – im Hinblick auf begründete Zweifel – der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung für die beabsichtigte Beschäftigung.

Die maximale Dauer der aktiven Arbeitssuche beträgt 14 Wochen. Für Personen ab 50 Jahre und Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50% beträgt die maximale Dauer 28 Wochen, im Rahmen der Intensivbetreuung kann diese Dauer individuell verlängert werden.

6.3.4.5.2 Implacement

Die aktive Arbeitssuche von Teilnehmer_innen an Implacementstiftungen beschränkt sich auf jene Personen, die aufgrund unvorhersehbarer Umstände das Dienstverhältnis auf dem ursprünglich vorgesehenen Arbeitsplatz nicht beginnen können. Die Dauer ist im Einzelfall festzulegen. Vom Arbeitsmarktservice angebotene zumutbare Beschäftigungen sind anzunehmen.

6.3.5. Finanzierung

Es ist eine Übersicht (Kalkulation) aller mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang stehenden Ausgaben und Einnahmen vorzulegen. Der Finanzplan hat die Kosten für die Errichtung, den laufenden Betrieb der Stiftungseinrichtung (Kosten für Stiftungsmanagement und Case Management), die Maßnahmenkosten, die Mobilitätskosten der Teilnehmer_innen, sofern diese von der Stiftungseinrichtung getragen werden und die Kosten für die Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen sowie die Beteiligung anderer Stellen zu enthalten. Die Ausfinanzierung muss ohne finanzielle Beteiligung der Teilnehmer_innen gegeben sein. Im Rahmen der Prüfung des von der Stiftungseinrichtung vorgelegten Finanzplanes ist von der Stiftungseinrichtung die Ausfinanzierung gemäß § 18 Abs. 6 AIVG und die finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

6.3.5.1. Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen²⁷

Es ist eine Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen ab dem ersten Monat in der Höhe von mindestens EUR 100,-- monatlich zu gewähren. Vom Unternehmen freiwillig eingeräumte und über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Abfindungsan-

²⁷ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.15.

prüche anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses können bis hinab zu einer Mindestgrenze auf die monatlichen Zuschussleistungen angerechnet werden.

Für die Dauer der praktischen Ausbildung darf keine höhere monatliche Zuschussleistung als während der theoretischen Ausbildung gewährt werden. Die monatliche Zuschussleistung darf die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG nicht überschreiten.

Die Informationspflicht der Stiftungseinrichtung gegenüber den Teilnehmer_innen über die Lohnsteuerpflicht von Zuschussleistungen, ist in die Stiftungsordnung aufzunehmen.

Im Falle der Überschreitung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze ist der zuständige Sozialversicherungsträger zwecks Prüfung der Sozialversicherungspflicht zu kontaktieren. Wird durch den Sozialversicherungsträger eine Pflichtversicherung festgestellt, besteht für diesen Zeitraum (ab 01.01.2012) - mangels Vorliegen von Arbeitslosigkeit - kein Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe/DLU. In der Folge ist der Stiftungsfall zu beenden.

6.3.6. Qualitätsmanagementsystem

Die Stiftungseinrichtung hat den Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems, jedenfalls bezüglich der Zufriedenheit der Teilnehmer_innen, der durchgehenden Betreuung der Teilnehmer_innen (Case Management) und der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes einschließlich der individuellen Maßnahmenpläne bzw. Bildungspläne zu erbringen. Das Qualitätsmanagementsystem hat zudem auch die Einhaltung der Ausbildungsvereinbarung in Form einer stichprobenmäßigen vor-Ort-Kontrolle zu umfassen.

6.3.7. Bescheidmäßige Anerkennung²⁸

Die Antragsprüfung durch die zuständige Landesgeschäftsstelle erfolgt anhand der vorgelegten Projektgrundlagen (Stiftungskonzept mit unternehmensbezogener Konkretisierung). Eine Anerkennung gemäß § 18 Abs. 6 bzw. 7 ALVG ohne Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen, Unternehmenscluster, Branchen oder Zielgruppen ist nicht möglich.

In Konkretisierung der gesetzlichen Voraussetzungen müssen insbesondere folgende Punkte erfüllt werden:

- Vollständigkeit und ausreichende Spezifikation des Stiftungskonzeptes
- Eignung der Stiftungseinrichtung in finanzieller, organisatorischer, fachlicher und personeller Hinsicht
- Positive arbeitsmarktpolitische Beurteilung der Ziele und Inhalte des Maßnahmenkonzeptes
- Qualitätsstandards für die Umsetzung der Maßnahmenmodule
- Ausfinanzierung des Stiftungskonzeptes
- Gewährung einer Zuschussleistung
- Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems

²⁸ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.16.

- Regelung der Zusammenarbeit und Abstimmung der Stiftungseinrichtung mit den AMS-Geschäftsstellen (Vorlage von individuellen Maßnahmenplänen bzw. Bildungsplänen; Vorlage von Projektdurchführungsberichten; Vorlage von individuellen Teilnahme-Berichten; Durchführung von individuellen Abschlussgesprächen; diverse Dokumentations- und Meldeverpflichtungen; Erwartungshaltungen z.B. bezüglich Implacement-Übernahmequoten)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Anerkennung des Stiftungskonzeptes mit Bescheid vorzunehmen. Auf die Projektlaufzeit sowie auf den Zeitraum für mögliche Teilnahme-Eintritte ist gesondert Bezug zu nehmen. Die Gültigkeit des Anerkennungsbescheides ist grundsätzlich mit der Dauer zu befristen, die sich aus dem Antrag bzw. den Projektgrundlagen ergeben (Punkt 6.3.2.). Aus der arbeitsmarktpolitischen Beurteilung des Vorhabens bzw. aus dem Finanzierungskonzept können sich allenfalls kürzere Dauern als beantragt ergeben. Unbefristet anerkannt werden können Maßnahmenkonzepte von Outplacementstiftungen, die von Unternehmen oder Interessensvertretungen für Unternehmen bereitgestellt werden, die unter längerfristigen Strukturanpassungsproblemen leiden (in der Regel industrielle Großbetriebe). Wird ein Stiftungskonzept unbefristet anerkannt, so ist die Anerkennung mit der Auflage zu versehen, dass Planzahlen hinsichtlich Teilnehmer_innen und Finanzierung alle zwei Jahre der genehmigenden Landesgeschäftsstelle übermittelt werden. Grobe Veränderungen in den Planzahlen sind dann zum Anlass zu nehmen, um Konzeptanpassungsnotwendigkeiten zu klären. Bei Verstoß gegen die erteilte Auflage geht die Rechtswirkung des Bescheides (verlängerter AlG-Bezug) für alle künftigen Stiftungsteilnehmer_innen verloren.

Eine negative bescheidmäßige Erledigung ist ausreichend zu begründen.

Sind wesentliche, aber behebbare Punkte im Stiftungskonzept nicht enthalten, so sind diese – zur Sicherstellung des § 18 Abs. 6 lit. b AIVG – als Bescheidaufgaben gemäß § 18 Abs. 9 AIVG vorzugeben.

Die notwendigen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Stiftungseinrichtung und Arbeitsmarktservice bilden einen integrierten Bestandteil der bescheidmäßigen Anerkennung. Diese sind daher entweder in das Stiftungskonzept aufzunehmen oder – zur Sicherstellung des § 18 Abs. 6 lit. b AIVG – als Bescheidaufgaben vorzugeben. Darüberhinausgehende Kooperationsvereinbarungen sind nicht zulässig.

Die Stiftungseinrichtung hat das eAMS-Konto für die relevanten und taxativ benannten eServices für Partnerinstitutionen und bei Zweckmäßigkeit für die darüber hinausgehende Kommunikation mit dem Arbeitsmarktservice zu nutzen (Verfahrensordnung gem. § 13 Abs. 2 AVG, bekanntgemacht auf der AMS-Homepage).

Auflagen müssen nachvollziehbar und ausreichend – auf der Grundlage eines in einem ordnungsgemäßen Verfahren festgestellten Sachverhalts, einer Beweiswürdigung und einer auf die konkreten gesetzlichen Voraussetzungen abstellenden rechtlichen Beurteilung – begründet sein.²⁹ In den Bescheid ist zwecks Klarstellung der Hinweis aufzunehmen, dass der Träger der

²⁹ siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 2013, ZI 2011/08/0195

Stiftungseinrichtung datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist und die Einhaltung der in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2016/679 (insbesondere Kapitel III - Rechte der Betroffenen auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch) und - soweit anwendbar - des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), in jeweils geltender Fassung zu gewährleisten hat.

6.4. Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung

6.4.1. Teilnahmevoraussetzungen

Für die Teilnahme an Outplacementstiftungen und Zielgruppenstiftungen (Outplacement) ist eine grundsätzliche Voraussetzung, dass die vom Unternehmen nominierten Teilnehmer_innen – entsprechend den geltenden Zumutbarkeitsbestimmungen – nicht vermittelbar sind oder vermutlich ohne vorangehende Qualifizierung nicht vermittelbar sind und die ALG-Anwartschaft erfüllen. Das Fehlen eines ALG-Anspruches verhindert zwar eine Stiftungsteilnahme nach §18 Abs. 5 ff. AIVG, die Teilnahme an den einzelnen Maßnahmen kann jedoch im Einzelfall nach individueller arbeitsmarktpolitischer Beurteilung (z.B. gemäß § 12 Abs. 5 AIVG) genehmigt werden. Das Stiftungskonzept kann aber – im Einvernehmen mit den Sozialpartnern – auch andere arbeitsmarktpolitische Erfordernisse³⁰ verfolgen, als die Herstellung der Vermittelbarkeit. Solche weitergehenden Erfordernisse sind im Stiftungskonzept explizit anzuführen. Die Regionale Geschäftsstelle des AMS hat jedenfalls davon auszugehen, dass im Zuge der bescheidmäßigen Anerkennung eine generelle Überprüfung der Vermittelbarkeit der im Konzept angeführten Zielgruppenpersonen bzw. der Sinnhaftigkeit der darüber hinaus verfolgten arbeitsmarktpolitischen Ziele bereits erfolgt ist.³¹

Im Falle von Implacement ist das Kriterium der Vermittelbarkeit – in Hinblick auf die Vorqualifizierung für schwer zu besetzende offene Stellen – nicht relevant.³²

Über die Aufnahme in die Stiftung und über die Teilnahme an einzelnen Modulen entscheiden die laut Stiftungskonzept zuständigen Organe. Voraussetzung für die Zuerkennung des (verlängerten) ALG-Bezugs ist hingegen eine positive Überprüfung der Übereinstimmung des individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplans mit dem anerkannten Stiftungskonzept durch die Regionale Geschäftsstelle (Wohnsitz-RGS). Im Einzelfall können nach individueller arbeitsmarktpolitischer Prüfung auch Maßnahmen- bzw. Bildungspläne anerkannt werden, die durch das Maßnahmenkonzept nicht oder nicht vollständig gedeckt sind.³³

Die Dauer des individuellen Maßnahmenplanes bzw. Bildungsplanes richtet sich nach dem im anerkannten Maßnahmenkonzept festgelegten Rahmen. Dieser Rahmen ist jedenfalls mit der maximalen individuellen Teilnahmedauer begrenzt.

³⁰ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.17.

³¹ Die positive arbeitsmarktpolitische Beurteilung des Konzepts für die Outplacementmaßnahmen hat die fehlenden bzw. eingeschränkten Vermittlungsmöglichkeiten bereits entsprechend festgestellt. Damit ist die Vermittelbarkeit von Personen mit ALG-Anspruch von der RGS nicht mehr im Einzelfall zu prüfen.

³² siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.17.

³³ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.17.

Die Teilnahme an der Berufsorientierung (Outplacement) bzw. die Teilnahme am Auswahlverfahren (Implacement) ist in der Betreuungsvereinbarung oder unter dem Dokumenten Typ „SONSTIGE“ mit dem Betreff „Begründung für die Maßnahmenteilnahme AST“ festzuhalten. Der individuelle Maßnahme- bzw. Bildungsplan ist auf die Übereinstimmung mit dem anerkannten Maßnahmenkonzept zu überprüfen.

Das personalaufnehmende Unternehmen (Implacement) ist sowohl im individuellen Bildungsplan als auch im PST anzuführen.

Im Falle der Arbeitskräfteüberlassung ist sowohl der Beschäftiger als auch der Arbeitskräfteüberlasser zu benennen.

Der genehmigte individuelle Maßnahmenplan bzw. Bildungsplan ist mit dem Kunden/der Kundin zu kommunizieren und im PST inklusive der dazu getroffenen Entscheidung unter dem Dokumenten-Typ „MVBER“ zu speichern. Seitens der Stiftungseinrichtung ist mit der/dem Teilnehmer_in eine entsprechende Vereinbarung (z.B. „Ausbildungsvereinbarung“) abzuschließen.

6.4.2. Stiftungseintritt

Die potenziellen Teilnehmer_innen (PST-Status „AF“ oder „AL“) werden im TAS zunächst als „interessiert“ zugebucht. Bei Implacementstiftungen kann die Auswahl potenzieller Teilnehmer_innen zuvor auch mittels ADG erfolgen. Die Eintrittsbuchung und die automatische Änderung des PST-Status auf „SC“ erfolgt mit Beginn der Berufsorientierung (Outplacement) bzw. mit Beginn der Aus- und Weiterbildung (Implacement).

Für alle eingetretenen Teilnehmer_innen sind von der Stiftungseinrichtung in Form des beiliegenden Teilnahme-Formulars (siehe Anhang) die Mindestinhalte des individuellen Maßnahmenplanes bzw. Bildungsplanes und die relevanten Teilnahme-Daten zu erfassen und der LGS-Stiftungskoordination und/oder der RGS-Maßnahmenbetreuung zur Verfügung zu stellen.

Bei individuellen Maßnahmenplänen bzw. Bildungsplänen, die länger als 6 Monate dauern, ist von der Stiftungseinrichtung nach der Hälfte der geplanten Teilnahmedauer ein individueller Zwischen-Teilnahmebericht (u.a. mit einer Aufstellung der bislang absolvierten Schulungen und praktischen Ausbildung) vorzulegen.

6.4.3. Stiftungsaustritt, Unterbrechung, Ausschluss und Wiedereintritt

In angemessener Zeit vor regulärer Beendigung der Stiftungsmaßnahme ist auf Initiative der Maßnahmenbetreuung und/oder der Stiftungseinrichtung die berufliche Perspektive und der weitere AMS-Betreuungsbedarf zu klären (z.B. Abschlussgespräch mit allen Beteiligten).

Bei Stiftungsaustritt bzw. bei Übertritt in das Modul Aktive Arbeitssuche ist von der Stiftungseinrichtung ein abschließender individueller Teilnahmebericht (u.a. mit einer Aufstellung der tatsächlich absolvierten Schulungen und praktischen Ausbildung) zu übermitteln. In diesem ist auch zu begründen, warum die geplante Übernahme in ein Dienstverhältnis durch

das personalaufnehmende Unternehmen (Implacement) nicht erfolgt ist. Die individuellen Teilnahmeberichte sind im PST unter dem Dokumenten-Typ „MVBER“ zu speichern.

Eine vorzeitige Beendigung in Form einer Austrittserklärung durch die den Stiftungsteilnehmer_in ist möglich (z.B. Arbeitsaufnahme, Pensionsantritt, selbständige Erwerbstätigkeit,...). Liegen dafür keine triftigen Gründe vor, ist ein Verfahren gemäß § 10 AlVG zu prüfen. Gleichfalls, wenn eine vorzeitige Beendigung in Form eines Ausschlusses durch die Stiftungseinrichtung bei verschuldeter Vereitelung des Maßnahmenerfolges erfolgt.

Personen mit einer Unterbrechung infolge Mutterschutz oder Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder Präsenz- bzw. Zivildienst können die Teilnahme fortsetzen, sofern dies die Projektlaufzeit zulässt.

Ist im Falle von Outplacementstiftungen zwischen dem Stiftungseintritt (Berufsorientierung) und dem Beginn der theoretischen Ausbildung ein längerer Zeitraum zu „überbrücken“, so kann die Stiftungsteilnahme durch die Aufnahme eines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses unterbrochen werden.

Für Personen, die wegen Aufnahme eines Dienstverhältnisses die Stiftungsteilnahme beendet haben, ist ein Wiedereintritt nach Aufnahme eines oder mehrerer Dienstverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von maximal 28 Wochen möglich, sofern kein neuer ALG-Anspruch³⁴ aus diesen Zeiten erworben wurde. Für Personen, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Stiftungsteilnahme beendet haben, ist ein Wiedereintritt bis zu einer Dauer von 28 Wochen möglich. Das von den kollektivvertraglichen Körperschaften anerkannte Stiftungskonzept kann eine restriktivere Regelung vorsehen.

In der Stiftungsordnung sind die berechtigten Austrittsgründe, die Ausschlussgründe samt Ausschlussverfahren und die möglichen Wiedereintrittsgründe im Einzelnen zu regeln.

6.4.4. ALG-/NH-Fortbezug und/oder DLU-Beihilfe

Die Teilnahme am Auswahlverfahren (Implacement) erfolgt im Rahmen des ALG-/NH-Bezuges. Für Personen ohne Leistungsanspruch erfolgt eine Unfallversicherung gemäß § 176 ASVG.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsstiftung erfolgt die Existenzsicherung entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen“ (DLU-Beihilfe bzw. ALG-/NH-Fortbezug mit DLU-Mindestsicherung). Auf die Anzeigepflicht gemäß § 50 AlVG von für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderungen wird verwiesen.

Für Stiftungsteilnehmer_innen (mit Bezug von Stiftungsarbeitslosengeld) gelten gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien) nicht als Maßnahmenunterbrechung. In diesem Fall erfolgt die Gewährung von Stiftungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 ohne Unterbrechung weiter. Bei Stiftungsteilnahmen bis zu einem Jahr wird der ALG-Fortbezug

³⁴ Ein Wiedereintritt ist jedoch möglich, wenn eine neue Anwartschaft nur unter Berücksichtigung von UE/UA-Zeiten aus dem Dienstverhältnis beim Outplacement Unternehmen erfüllt wird.

gemäß § 18 Abs. 5 AIVG an Stiftungsteilnehmer_innen für nicht gesetzlich vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten und für unvorhersehbare Ausbildungslücken bis 28 Tage gewährt. Bei darüberhinausgehenden Stiftungsteilnahmedauern sind jeweils weitere 28 Tage ALG-Fortbezug gemäß § 18 Abs. 5 AIVG pro Jahr zu gewähren. Eine Aliquotierung hinsichtlich der Teilnahmedauer ist nicht vorgesehen. Bei Unterbrechungen größer 28 Tage wird ab dem ersten Tag der Unterbrechung das ALG gemäß § 18 Abs. 1 oder 2 AIVG gewährt.

In Zeiträumen, in denen das Arbeitslosengeld gemäß § 16 AIVG ruht (Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung, BUAK), ist eine Stiftungsteilnahme möglich (z.B. Berufsorientierung). Für die Unfallversicherung ist ein BEMO-Förderungsfall anzulegen.³⁵

Das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs. 3 AIVG) kann in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden (§ 18 Abs. 5 letzter Satz).³⁶

Das Arbeitslosengeld verlängert sich gemäß § 18 Abs. 5 AIVG um die Dauer einer Maßnahme gemäß § 18 Abs. 6 AIVG. Eine über das Höchstausmaß des Stiftungsarbeitslosengeldes hinausgehende Stiftungsteilnahme kann nach den Vorgaben von § 12 Abs. 5 AIVG fortgeführt und beendet werden, maximal jedoch für die Dauer des bestehenden offenen Leistungsanspruchs. Ein vor dem Stiftungseintritt noch nicht verbrauchter ALG-Anspruch bleibt aufrecht.

6.4.5. Beihilfe für Kursnebenkosten und für Kinderbetreuung³⁷

Das Stiftungskonzept hat zu regeln, von wem die Kursnebenkosten getragen werden. Wenn das anerkannte Stiftungskonzept keine Kostenabdeckung durch die Stiftungseinrichtung vorsieht, kann den Teilnehmer_innen entsprechend der Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)“ eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten (Fahrtkosten, Unterkunfts- und/oder Verpflegungskosten) sowie entsprechend der Bundesrichtlinie „Kinderbetreuungsbeihilfe“ eine Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden. Werden die Kursnebenkosten weder von der Stiftung noch vom AMS gezahlt, dürfen sie von den Teilnehmer_innen selbst gezahlt werden.

6.4.6. Prüfung der EDV-Eintragungen

Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet, eine stichprobenmäßige Prüfung der EDV-Dokumentationen (Betreuungsvereinbarung bzw. Dokumenten Typ „SONSTIGE“ mit entsprechendem Betreff-Textindividueller Maßnahmenplan bzw. Bildungsplan, Bearbeitung der individuellen Teilnahme-Berichte, ...) im Wege der Fachkontrolle oder durch die LGS-Stiftungskoordination (unter arbeitsteiliger Einbindung der RGS-Maßnahmenbetreuung) durchzuführen.

³⁵ In diesen Fällen beginnt die individuelle Teilnahmedauer mit dem Bezug des Stiftungsarbeitslosengeldes.

³⁶ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.18.

³⁷ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.19.

6.4.7. Prüfung der Durchführungsqualität

Es ist zweckmäßig, während der Projektlaufzeit die konzeptkonforme Durchführung des mit Bescheid anerkannten Stiftungskonzeptes – insbesondere durch vor-Ort-Kontrollen – zu überprüfen. Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet, ein diesbezügliches Konzept für Anlassfall-bezogene Prüfungen (infolge von Beschwerden, Auffälligkeiten,...) und für Stichprobenprüfungen (Stichprobenauswahl – Stichprobengröße – Prüfinhalte/Checkliste – Prüfmethoden (Teilnehmer_innenbefragung) – Dokumentation der Feststellungen und Veranlassungen – Kommunikation) festzulegen und umzusetzen.

Als Prüfinhalte sind jedenfalls Soll-Ist-Vergleiche bezüglich der individuellen Maßnahmenpläne bzw. Bildungspläne, der Theorie- und Praktikumszeiten, der Drop-out-Quoten und der Übernahmequoten (Implacement) vorzusehen. Im Falle eines Fördervertrages ist auch eine Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Qualifizierungskosten, insbesondere bei einem Nahverhältnis von Stiftungsträger und Schulungsträger, vorzunehmen.

Die Organisation obliegt der LGS-Stiftungskoordination (unter arbeitsteiliger Einbindung der RGS-Maßnahmenbetreuung).

Werden die im mit Bescheid samt Auflagen anerkannten Stiftungskonzepte für die jeweiligen personalaufnehmenden Unternehmen (Implacement) als Richtgröße angegebenen Plan-Übernahmequoten im Ausmaß von mehr als 25% unterschritten, so ist von der Landesgeschäftsstelle mit der Stiftungseinrichtung und den betroffenen Unternehmen eine Abweichungsanalyse vorzunehmen.

Erfolgt die Umsetzung des Stiftungskonzeptes mit Abweichungen (z.B. Anzahl der Stiftungsteilnehmer_innen, Höhe der Kosten/TN) oder bei Verstoß gegen erteilte Auflagen ist dem Adressaten des Anerkennungsbescheides schriftlich mitzuteilen, dass die Grundlage für die weitere Umsetzung nicht mehr gegeben ist.

In weiterer Folge gebührt kein verlängerter ALG-Bezug gemäß § 18 Abs. 5 AIVG (vorzeitige Teilnahme-Beendigung mit Einstellung des Schulungsarbeitslosengeldes). Für laufende Teilnahmen ist eine Beendigungsregelung festzulegen. Dabei ist auf die Interessen der Teilnehmer_innen gebührend Rücksicht zu nehmen (ALG-Fortbezug gemäß § 12 Abs. 5 AIVG bzw. DLU/NH-Fortbezug und bei Bedarf Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten).

Das Stiftungsverbot ist in der Applikation BTR bzgl. der Stiftungseinrichtung (Outplacement, Implacement) bzw. bzgl. des personalaufnehmenden Unternehmens (Implacement) zu vermerken.

Im Falle der nicht konzeptkonformen Umsetzung sind die beschriebenen notwendigen Veranlassungen unbeschadet der Rechtsfolgen aus § 25 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 1 AIVG vorzunehmen (Prüfung allfälliger Rückforderungsansprüche gegenüber der Stiftungseinrichtung falls diese unberechtigte Leistungsbezüge verursacht hat).

6.4.8. Prüfung der Projekt-Durchführungsberichte

Bei einer mehrjährigen Laufzeit des Projektes ist von der Stiftungseinrichtung ein jährlicher Zwischenbericht vorzulegen (innerhalb einer 3-monatigen Frist). Zweck der Vorlage und Prüfung des Zwischenberichtes über die bisherige Durchführung des mit Bescheid samt Auflagen genehmigten Stiftungskonzeptes ist es, die bisherigen Erfahrungen auszuwerten und bei Bedarf – noch während der Laufzeit – Verbesserungen und Konzeptanpassungen vorzunehmen. Insbesondere ist über das Ergebnis der Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungsvereinbarung zu berichten.

Auf die Rechtsfolge bei nicht konzeptkonformer Durchführung ist hinzuweisen (schriftliche Mitteilung, dass die Grundlagen nicht mehr gegeben sind; vorzeitige Teilnahme-Beendigung; Stiftungsverbot).

Nach Abschluss des Projektes ist von der Stiftungseinrichtung ein Endbericht vorzulegen (innerhalb einer 3-monatigen Frist). Der vorzulegende Endbericht dient als Nachweis der Durchführung des mit Bescheid samt Auflagen genehmigten Stiftungskonzeptes sowie der dadurch erzielten Erfolge. Der Bericht hat Plan-Ist-Vergleiche zu enthalten, insbesondere bezüglich

- Teilnehmer_innen
- Kosten und Finanzierung
- Drop-out-Quote
- Auswertung der individuellen Teilnahme-Berichte bzgl. des Maßnahmenerfolges
- Übernahmequote der personalaufnehmenden Unternehmen (Implacement)

Die Prüfung dient der Feststellung, ob bzw. inwieweit eine ordnungsgemäße, d.h. konzeptkonforme Durchführung gegeben ist.

Im Falle der Förderung des Stiftungsprojektes haben die Projekt-Durchführungsberichte eine spezifische Ergänzung bezüglich der Durchführung der geförderten Leistung zum Zwecke des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung zu enthalten.

6.5. Förderung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung³⁸

Die Mitfinanzierung des Arbeitsmarktservice ist grundsätzlich auf die Gewährung von finanziellen Leistungen an die Teilnehmer_innen beschränkt (Leistungsfortbezug mit DLU-Mindestsicherung oder DLU-Beihilfe; allenfalls Beihilfe für Kursnebenkosten und für Kinderbetreuung).

Die Kosten für die Errichtung und für den laufenden Betrieb der Stiftungseinrichtung (Stiftungsmanagement) sowie die Maßnahmenkosten für die Teilnehmer_innen (einschließlich der notwendigen Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen) sind grundsätzlich von den Unternehmen, durch Beteiligungen anderer Stellen oder aus sonstigen Beiträgen zu finanzieren.

³⁸ siehe dazu Erläuterungen Punkt 10.20.

Ist der Stiftungseinrichtung – trotz ernstlicher Bemühungen – die Ausfinanzierung des Stiftungsprojektes nicht möglich, kann das Arbeitsmarktservice in beschränktem Ausmaß eine Projektförderung gewähren.

6.5.1. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

- Anreiz für Unternehmen, sich an der Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem bedeutsamen Personalabbau (Outplacement) bzw. im Zusammenhang mit einem bedeutsamen Fachkräftemangel (Implacement) zu beteiligen
- Übernahme eines Finanzierungsanteiles anstelle des insolventen Unternehmens

6.5.2. Förderbare Kosten

Im Falle von Insolvenzstiftungen, Branchenstiftungen und Zielgruppenstiftungen (Outplacement) sind die Kosten

- für Berufsorientierungsmaßnahmen
- für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen oder Trainer_innen in Rechnung gestellt werden
- für die Aktive Arbeitssuche, sowie
- für Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen

förderbar.

Im Falle von Zielgruppenstiftungen (Implacement) und Implacementstiftungen, sofern diese durch eine überbetriebliche Konzeption Klein- und Mittelbetrieben³⁹ den Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsstiftung ermöglichen, sind ausschließlich die Kosten

- für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen oder Trainer_innen in Rechnung gestellt werden,

förderbar.

Im Falle von Regionalstiftungen, die Klein- und Mittelbetrieben⁴⁰ den Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsstiftung ermöglichen, sind ausschließlich die Kosten

- für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen oder Trainer_innen in Rechnung gestellt werden,

förderbar.

Werden im Projektzeitraum mehr als 250 arbeitslos gewordene Arbeitnehmer_innen eines oder mehrerer verbundener Unternehmen einbezogen, wird das Vorhaben als Unternehmensstiftung gewertet, sodass die Förderung im Rahmen einer Regionalstiftung nicht möglich ist. Werden im Projektzeitraum für ein oder mehrere verbundene Unternehmen mehr als 250 arbeitslose Personen einbezogen, ist die Förderung im Rahmen einer Implacementstiftung gleichfalls nicht möglich.

Die Förderung von Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen ist nicht möglich, wenn diese an die Stiftungsteilnehmer_innen nicht durch den Antragsteller auf

³⁹ KMU: Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeiter_innen zum Zeitpunkt der Antragstellung/Förderentscheidung.

⁴⁰ siehe Fußnote 398

bescheidmäßige Anerkennung (Projektträger) ausbezahlt werden (z.B. Auszahlung durch das bzw. die Unternehmen und nicht durch den beauftragten Stiftungsträger).

Die Landesdirektorien werden ermächtigt,

- Obergrenzen für anerkennbare Kosten pro Teilnehmer_in und/oder
- Obergrenzen für Trainer_innentagsätze im Falle der stiftungsinternen oder firmeninternen Durchführung mit externen Trainer_innen

festzulegen. Diese Obergrenzen stellen keine Kostenpauschalierung dar.

Die Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Stiftungseinrichtung (Stiftungsmanagement) sowie die Kosten der durchgehenden Betreuung (Case Management) sind nicht förderbar.

6.5.3. Förderbare Stiftungseinrichtungen und Höhe der Förderung

Die Höhe der Beihilfe beträgt im Falle von

- Insolvenzstiftungen bis 60%
- Regionalstiftungen bis 35%
- Branchenstiftungen bis 35%
- Zielgruppenstiftungen bis 35%
- Implacementstiftungen bis 35%

der förderbaren Kosten.

Im Falle von Regional-, Branchen- und Zielgruppenstiftungen mit einer Rückkehrmöglichkeit in das personalabbauende Unternehmen ist bei der Festlegung der Beihilfenhöhe für Implacementmodule eine höhere Unternehmensbeteiligung bzw. eine niedrigere AMS-Förderung zu berücksichtigen.

6.5.4. Fördervoraussetzungen

6.5.4.1. Förderung im Zusammenhang mit der bescheidmäßigen Anerkennung

Die Förderung hat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem erstmaligen Antrag auf bescheidmäßige Anerkennung zu stehen und ermöglicht als Teil des Finanzierungskonzeptes die Realisierung des Stiftungsprojektes.

6.5.4.2. Arbeitsmarktpolitische Beurteilung

Im Falle von Outplacementstiftungen erfolgt die arbeitsmarktpolitische Beurteilung anhand des Kriteriums, ob bzw. inwieweit es sich aus Sicht des Arbeitsmarktservice um einen bedeutsamen Personalabbau handelt und welche alternativen Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Im Falle von Implacementstiftungen erfolgt die arbeitsmarktpolitische Beurteilung anhand des Kriteriums, ob bzw. inwieweit in einem bedeutsamen Ausmaß schwer zu besetzende offene Stellen durch die Vorqualifizierung von vorgemerkten Arbeitslosen besetzt werden können.

Es ist zu berücksichtigen, inwieweit die Aus- und Weiterbildungen allgemein bzw. überbetrieblich verwertbar sind.⁴¹

Weiters ist zu berücksichtigen, inwieweit das Stiftungsprojekt den Grundsätzen des Gender Mainstreaming und des Diversity Management entspricht.

6.5.4.3. Angemessenheit der Kosten

Die Stiftungseinrichtung hat darzustellen, nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren die Angemessenheit der förderbaren Kosten (für Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildung, Aktive Arbeitssuche) sichergestellt und die nachvollziehbare Überprüfung gewährleistet wird.

6.5.5. Förderdauer

Die Beihilfe wird entsprechend der Zweckbindung für die Dauer der Laufzeit der geförderten Qualifizierungsmaßnahmen gewährt (und ist jedenfalls mit der Laufzeit des mit Bescheid anerkannten Stiftungsprojektes begrenzt).

6.5.6. Abrechnungsform

Die Abrechnung erfolgt durch eine zahlenmäßige Aufstellung aller mit den geförderten Maßnahmen (Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildung und der Aktiven Arbeitssuche) und den geförderten Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen, wobei die Gliederung der Plankalkulation entspricht und einen Plan-Ist-Vergleich ermöglicht.

Der Abrechnung sind entweder entsprechende Auszüge aus der Buchhaltung (Saldenlisten, Kontoblätter ...) oder ein Belegsverzeichnis mit folgenden Inhalten anzuschließen:

- Gegenstand der Rechnung
- Rechnungsaussteller/Zahlungsempfänger
- Rechnungs- und Zahlungsbetrag (brutto/netto)
- Rechnungs- und Zahlungsdatum
- förderungsrelevanter Betrag/Kosten (abzüglich Skonti und Rabatte)
- Zuordnung zur Kostenposition laut Kalkulation/Förderungsvertrag

Die Auszahlung der Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen ist durch eine Bestätigung der Teilnehmer_innen nachzuweisen.

Projekträger, die gleichzeitig mehrere Projekte durchführen, haben als Grundlage für die Abrechnung des geförderten Projektes im Rahmen ihres Buchführungssystems einen eigenen Verrechnungskreis oder im Rahmen des Kostenrechnungssystems eine eigene Kostenstelle einzurichten.

⁴¹ siehe dazu Erläuterung Punkt 10.21.

Der zahlenmäßige Nachweis basiert auf Originalrechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen und auf Belegen für den Nachweis der Zahlung (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen, etc.), welche auf Verlangen im Original oder in Kopie vorzulegen sind.

Eine generelle Überprüfung von Drittbelegen erfolgt nicht.

Die Überprüfung von Drittbelegen erfolgt in Form von Stichproben oder bei Verdacht auf Malversationen. Die Stichprobenziehung hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen und zumindest 5% des Beihilfenbetrages zu beinhalten.

6.6. Übergangsregelungen

6.6.1. Anerkennung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung

Laufende unbefristete Bescheide sind von der Landesgeschäftsstelle bei entsprechenden Hinweisen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen und Projektgrundlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mit der aktuellen Durchführung anhand konkreter Teilnahmen übereinstimmen. Bei wesentlicher Abweichung ist dem Adressaten des Anerkennungsbescheides schriftlich mitzuteilen, dass die Grundlage für die weitere Umsetzung nicht mehr gegeben ist. Auf die im Punkt 6.4.7. beschriebenen Rechtsfolgen wird verwiesen. Für eine in Aussicht genommene Neuausrichtung braucht es eine neue Antragstellung und einen neuen Bescheid.

6.6.2. Zuschussleistungen über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze

Entsprechend dem Erlass des BMASK-435.005/0017-VI/AMR/1/2011 vom 17.06.2011 haben die Landesgeschäftsstellen alle Stiftungseinrichtungen über die steuer- und sozialversicherungsrechtliche (und in der Folge arbeitslosenversicherungsrechtliche) Problematik von Zuwendungen zur Abdeckung für schulungsbedingte Mehraufwendungen, die über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze gewährt werden, zu informieren.

Zur Vermeidung möglicher schwerwiegender Nachteile für die betroffenen Stiftungsteilnehmer_innen können entsprechend dem Erlass des BMASK-435.005/0024-VI/AMR/1/2011 vom 18.08.2011 ab 01.01.2012 seitens des Arbeitsmarktservice keine die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (gemäß § 5 Abs. 2) übersteigenden Zuschussleistungen mehr akzeptiert werden. Die betroffenen Stiftungseinrichtungen sind aufzufordern, für künftige ebenso wie für laufende Teilnahmen für eine entsprechende betragsmäßige Anpassung Sorge zu tragen.

a) Erfolgt seitens der Stiftungseinrichtung eine entsprechende Konzeptanpassung und neuerliche Antragstellung, so sind mit der bescheidmäßigen Anerkennung keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

b) Erfolgt keine bescheidmäßige Anpassung, so ist durch die Regionale Geschäftsstelle ein Nachweis über die Höhe der gewährten Zuschussleistung anzufordern.

7. VERFAHREN

7.1. Landesgeschäftsstelle bezüglich Anerkennung und Durchführung

Die Aufgaben der Landesgeschäftsstelle umfassen alle Belange der Träger-bezogenen Abwicklung, das Monitoring/Controlling sowie die Koordination/Information.

7.1.1. Bescheidmäßige Anerkennung

Gemäß § 18 Abs. 6 AIVG wird von der Landesgeschäftsstelle das von der Stiftungseinrichtung vorgelegte Stiftungskonzept inklusive Maßnahmenkonzept, anerkannt. Nehmen mehrere Unternehmen an einer Arbeitsstiftung teil, ist für jedes Unternehmen bzw. mehrere gleichartige Unternehmen ein geeignetes Maßnahmenkonzept vorzulegen, das von der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle anerkannt wird. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Stiftungskonzept mit Finanzplan, Maßnahmenkonzept und Stiftungsordnung
- Zustimmungserklärung der für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber_innen und Arbeitnehmer_innen⁴²

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort des Betriebes bzw. der Stiftungseinrichtung (siehe Punkt 6.3.3.). Bei überregionalen Stiftungskonzepten mit mehreren Standorten der Stiftungseinrichtung ist eine Antragstellung und bescheidmäßige Anerkennung durch die jeweils betroffene AMS-Landesorganisation erforderlich.

7.1.2. Stiftungskoordination

Im Sinne einer einheitlichen Stiftungsbetreuung ist in jeder Landesgeschäftsstelle ein/eine Stiftungskordinator_in zu bestimmen.

Aufgabe der Stiftungskoordination ist unter anderem die Veranlassung bzw. Durchführung von Kontrolltätigkeiten bezüglich der Einhaltung der Bescheidaufgaben bzw. des Förderungsvertrages, der Durchführungsqualität sowie die stichprobenmäßige Kontrolle der EDV-Eintragen.

7.1.3. Prüfung der EDV-Dokumentation

Im Wege der Fachkontrolle bzw. durch den/die Stiftungskordinator_in sind jedenfalls folgende EDV-Dokumentationen stichprobenmäßig zu überprüfen:

- Betreuungsvereinbarung bzw. Dokumenten Typ „SONSTIGE“ mit entsprechendem Betreff-Text
- individueller Maßnahmen- bzw. Bildungsplan
(in Übereinstimmung mit dem anerkannten Stiftungskonzept)

⁴² Bezieht sich das Maßnahmenkonzept einer Implantationstiftung auf mehrere Unternehmen einer Region, für die mehrere kollektivvertragsfähige Körperschaften zuständig sind, ist die zentrale Zustimmung gemäß § 18 Abs. 6 lit. a AIVG des ÖGB und der WKO ausreichend.

- Bearbeitung der individuellen Teilnahmeberichte

7.1.4. Prüfung der Durchführungsqualität

Entsprechend dem Konzept für Anlassfall-bezogene Prüfungen und Stichprobenprüfungen sind jedenfalls folgende Prüfinhalte maßgeblich:

- Soll-Ist-Vergleich der individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplänen
- Theorie- und Trainingszeiten
- Drop-out-Quoten
- Übernahmequoten der personalaufnehmenden Unternehmen (Implacement)
- Angemessenheit der Qualifizierungskosten (bei Förderung)

7.1.5. Prüfung der Projekt-Durchführungsberichte

7.1.5.1. Zwischenbericht

Bei einer mehrjährigen Projektlaufzeit ist jeweils 3 Monate nach Ablauf eines Jahres ein Zwischenbericht vorzulegen. Die Stiftungseinrichtung hat über die bisherige Durchführung und die Einhaltung der im Bescheid bzw. im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen zu berichten.

Zweck der Vorlage und Prüfung des Zwischenberichtes über die bisherige Durchführung ist es, die bisherigen Erfahrungen auszuwerten und bei Bedarf – noch während der Vertragslaufzeit – Verbesserungsmaßnahmen oder Konzeptanpassungen vorzunehmen. Auf die Rechtsfolge bei nicht konzeptkonformer Durchführung ist hinzuweisen.

7.1.5.2. Endbericht

3 Monate nach Projektabschluss ist von der Stiftungseinrichtung ein Endbericht mit folgenden Soll-Ist-Vergleichen bezüglich

- Teilnehmer_innen
- Kosten und Finanzierung
- Drop-out-Quote
- Auswertung der individuellen Teilnahme-Berichte bzgl. des Maßnahmenerfolges
- Übernahmequote der personalaufnehmenden Unternehmen (Implacement)
- Durchführung der geförderten Leistung

vorzulegen.

Die Prüfung dient der Feststellung, ob bzw. inwieweit eine ordnungsgemäße, d.h. konzeptkonforme Durchführung gegeben ist.

7.1.6. Monitoring und Controlling

Die Auswertung der im ‚BAS TF‘ und ‚TAS‘ erfassten Projektdaten erfolgt im Rahmen des DWH.

Für Zwecke des Benchmarking werden als Kennzahlen unter anderem die „Kosten pro Teilnehmer_in“ und die „Kosten pro Teilnehmer_in und Tag“ herangezogen. Grundlage hierfür sind die Plan- und Istwerte der im ‚BAS TF‘ erfassten Finanzierung und die im ‚TAS‘ auf Veranstaltungsebene erfassten „Teilnahmen“.

7.1.7. Maßnahmenenerfolg

Das Ziel und die Inhalte der Arbeitsstiftung sind im Stiftungskonzept beschrieben und integrierter Bestandteil des Anerkennungsbescheides.

In den individuellen Teilnahmeberichten ist durch die Stiftungseinrichtung rückzumelden, ob im Einzelfall das inhaltliche Maßnahmenziel erreicht wurde oder nicht. Die statistische Auswertung erfolgt durch die Stiftungseinrichtung im Rahmen des Endberichtes über die Projektdurchführung.

In den Bescheidaufgaben kann der angestrebte Planwert für den Maßnahmenenerfolg sowie der Planwert für die Übernahmequote (Implacement) festgelegt werden. Die Festlegung des angestrebten Maßnahmenenerfolges (Kennzahl: Anteil der Teilnehmer_innen mit Erreichung des inhaltlichen Maßnahmenzieles an allen Teilnehmer_innen) und der Übernahmequote (Kennzahl: Anteil der übernommenen Teilnehmer_innen an allen Teilnehmer_innen) dienen dem Zweck, im Falle des Nichterreichens eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen (auch für ein allfälliges Folgeprojekt) abzuleiten. Bei signifikanten Abweichungen ist eine neuerliche positive bescheidmäßige Anerkennung ohne Ableitung und Festlegung von Änderungserfordernissen nicht möglich. Die Stiftungseinrichtung ist verpflichtet, an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse sind die Anregungen der Stiftungseinrichtung einzubeziehen.

Wird ein Planwert für den Maßnahmenenerfolg vereinbart (optional), ist ein diesbezüglicher Textbaustein in die Bescheidaufgaben aufzunehmen.

7.1.8. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderung

- Das BAS TF ist einzusetzen, pro Bescheid ist ein eigenes Projekt anzulegen. Für Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheide ist das BAS TF-Projekt entsprechend anzupassen.
- Beteiligungen anderer Kostenträger sind zu erfassen, im Zuge der Genehmigung des Projektes die Planbeträge und im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung die Istbeträge.
- Bei fremdfinanzierten Projekten, deren Teilnehmer_innen durch das AMS administriert werden, sind die Planwerte der anderen Kostenträger zu erfassen.
- Der (teilweise) Eingang einer Rückforderung bzw. die Abschreibung einer Rückforderung ist zu dokumentieren.
- Sofern Auszahlungen an Berichte gebunden sind, sind die Berichte mit der entsprechenden Zeile im Auszahlungsplan zu verknüpfen. Eine Freigabe dieser und aller weiteren Zahlungen kann nur nach positiver Prüfung des Berichtes erfolgen.

- Projektverlängerungen können mit der Geschäftsfunktion „Projekt verlängern“ durchgeführt werden, ohne dass die Teilnehmer_innen auf Veranstaltungen neu gebucht werden müssen.
- Der Planwert des Arbeitsmarkterfolges (Förderung) ist auf der Maßnahmenbasis einzutragen.
- Wird ein Planwert für den Maßnahmenerfolg vereinbart (optional), ist dieser auf der Maßnahmenbasis einzutragen.
- Der abgeschlossene Förderungsvertrag, der Bescheid, sowie das Stiftungskonzept inkl. Finanzplan, Maßnahmenkonzept und Stiftungsordnung sind in das Projektunterlagencenter (PUC) zu importieren oder im Druckprotokoll (DPR) abzulegen.

Die budgetäre Verbuchung in der Applikation ‚AMF-SAP‘ erfolgt elektronisch aufgrund der Entscheidung/Genehmigung im ‚BAS TF‘ und entspricht der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.1.9. Externe Partnerschaften

Im Sinne des EFQM-Kriteriums 4a „Externe Partnerschaften werden gemanagt“ ist die Landesgeschäftsstelle verpflichtet, in systematischer und regelmäßiger Form eine Abstimmung mit den Stiftungseinrichtungen und/oder deren Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen (in Form von Trägermeetings, Workshops,...) durchzuführen. Durch Informations- und Erfahrungsaustausch (jeweilige Bedürfnisse und Erwartungen – strategische Ausrichtung – Veränderungen – Gestaltung der Zusammenarbeit ...) und gemeinsame Entwicklungen sollen die Prozesse der Dienstleistungserbringung zugunsten der Organisation und der Kund_innen verbessert werden.

7.2. Landesgeschäftsstelle bezüglich Förderung

7.2.1. Begehrenseinbringung

Beihilfenbegehren sind bei der für die bescheidmäßige Anerkennung zuständigen Landesgeschäftsstelle einzubringen.

7.2.2. Begehrensentscheidung/Genehmigung

Die Prüfung des Beihilfenbegehrens samt allen integrierten Bestandteilen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Punktes 6.5.. Das Ergebnis ist aktenmäßig festzuhalten.

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Förderungsvertrages (Punkt 7.2.3.).

Eine negative Entscheidung ist dem Förderwerber unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt zu geben.

7.2.3. Förderungsvertrag

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt in Form eines ausführlichen schriftlichen Förderungsvertrages. Auf den beiliegenden Musterförderungsvertrag (Anhang) wird verwiesen.

Der Förderungsvertrag ist so zu gestalten, dass sie keine Verpflichtung der Stiftungseinrichtung zur Leistungserbringung beinhaltet. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Beihilfe in Höhe der anerkannten Kosten unter der Bedingung gewährt wird, dass die geförderten Qualifizierungsmaßnahmen erbracht wurden. Es ist auf die Rechtsfolge einer Nichtdurchführung bzw. einer teilweisen Durchführung hinzuweisen, wonach in diesem Fall vom Arbeitsmarktservice eine anteilige Kürzung des Beihilfenrahmenbetrages vorgenommen wird.

Der Förderungsvertrag ist vor Projektbeginn abzuschließen und hat für den Förderzeitraum alle wesentlichen Punkte der Rechtsbeziehung zu beinhalten.

Das Stiftungskonzept inkl. Finanzplan, Maßnahmenkonzept, Stiftungsordnung und des Qualitätsmanagementsystems bilden einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrags.

Wesentliche Punkte die im Förderungsvertrag festzuhalten sind:

- der vom AMS gewährte Beihilfengesamtbetrag
- das Zusammenwirken zwischen Landesgeschäftsstelle/Regionaler Geschäftsstelle und Stiftungseinrichtung bezüglich Reintegration und Auswahl (Implacement) der Teilnehmer_innen
- die Betreuung der Teilnehmer_innen
- Erfolgskriterien, Messmethoden und Messgrößen
- die Zweckbindung der Beihilfenteilbeträge
- zwecks Klarstellung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Träger der Stiftungseinrichtung datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist und die Einhaltung der in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 2016/679 (insbesondere Kapitel III - Rechte der Betroffenen auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch) und - soweit anwendbar - des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), in jeweils geltender Fassung zu gewährleisten hat.
- Regelungen betreffend Öffentlichkeitsarbeit - auf die Bestimmungen der Bundesrichtlinie über das Corporate Design des AMS wird verwiesen

Veränderungen sind in einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Einzelne Vertragspunkte können seitens der Landesgeschäftsstelle – je nach der im Einzelfall gegebenen Zweckmäßigkeit – abweichend oder ergänzend zur Mustervereinbarung geregelt werden.

7.2.4. Beihilfenauszahlung

Der Auszahlungsmodus der gewährten Beihilfe ist – unter Berücksichtigung des jeweiligen Liquiditätsbedarfs der Stiftungseinrichtung – vertraglich zu regeln.

Im Auszahlungsplan ist vorzusehen, dass die Auszahlung von mindestens 10% des Beihilfenbetrages erst nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises (Endbe-

richt über die konzeptkonforme Projektdurchführung und Vorlage und Prüfung der Endabrechnung) erfolgt.

7.2.5. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

7.2.5.1. Zwischenverwendungsnachweis

Erstreckt sich die Laufzeit des Projektes über einen längeren Zeitraum ist ein Zwischenverwendungsnachweis in Form eines Zwischenberichtes vorzulegen. Hierfür gelten die Regelungen bezüglich Endbericht sinngemäß.

Bei der Festlegung von Teilzahlungen ist der Projektfortschritt zu berücksichtigen, in dem einzelne Teilzahlungen an die Vorlage und Prüfung des Zwischenberichtes gebunden werden.

Vorlage und Prüfung der Teilabrechnung

Bei mehrjährigen Förderungsverträgen kann es zweckmäßig sein, Teilabrechnungen vorzusehen. Hierfür gelten die Regelungen bezüglich Endabrechnung sinngemäß.

7.2.5.2. Abschließender Verwendungsnachweis

Zum Zwecke der abschließenden Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist vom Maßnahmenträger – unter Setzung einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten – ein abschließender Verwendungsnachweis in Form eines Endberichtes sowie eine Endabrechnung vorzulegen.

Vorlage und Prüfung der Endabrechnung

Auf die Bestimmungen in 6.5.3. (Förderbare Stiftungseinrichtungen und Höhe der Förderung) und Punkt 6.5.6. (Abrechnungsform) wird verwiesen.

Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Endberichtes und der Endabrechnung ist aktenmäßig zu dokumentieren (Prüfbericht) und der Stiftungseinrichtung sind die wesentlichen Prüfungsfeststellungen in Form eines Endabrechnungsschreibens mitzuteilen.

Im Falle einer teilweisen Durchführung ist bei maßgeblichen Abweichungen eine Begründung des Projektträgers einzuholen.

Bei triftigen Gründen und ohne Verschulden des Projektträgers erfolgt keine Reduzierung des Beihilfenrahmenbetrages.

Liegen keine triftigen Gründe für die Abweichungen vor und gehen diese auf ein Verschulden (eingeschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) des Projektträgers zurück, so ist grundsätzlich eine anteilige Reduzierung des Beihilfenrahmenbetrages vorzunehmen.

Der Stiftungseinrichtung kann die Auflage erteilt werden, die der Abrechnung zugrunde liegenden Originalbelege zu entwerten.

7.2.6. Befassung der Bundesorganisation

Bei Verdacht auf Vorliegen gerichtlich strafbarer Handlungen⁴³ und bei Fragen der Förderbarkeit von Schadensfällen ist der Vorstand über den Sachverhalt zu informieren.

Bei der Bereinigung von im Bereich der Stiftungseinrichtung aufgetretenen Schadensfällen ist wie folgt vorzugehen:

1. Prüfung, ob ein Ersatzanspruch der Stiftungseinrichtung gegenüber Dritten besteht.
2. Im Fall der Uneinbringlichkeit der Schadensforderung kann die Landesorganisation bis zum Betrag von EUR 75.000,-- die Abschreibung des Schadens als Betriebsaufwand bei der Abrechnung anerkennen.

Bei Überschreitung dieses Betrages kann die Landesorganisation ohne Zustimmung des Vorstandes keine Entscheidung über die Förderung der betroffenen Kostenpositionen treffen.

Der Kontrollausschuss ist vom Vorstand in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

7.2.7. Arbeitsmarkterfolg

Das Ziel der Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes (§ 18 Abs. 6 AlVG) wird anhand von Kennzahlen des Arbeitsmarkterfolges bewertet.

⁴³ Unabhängig von der Verpflichtung zur Information der zuständigen Staatsanwaltschaft

Kurzfristiger Arbeitsmarkterfolg:

Für die Beurteilung des Arbeitsmarkterfolges wird die Kennzahl „Bestand Personen in Beschäftigung 3 Monate nach Austritt aus der Maßnahme“ (Anteil in Prozent) herangezogen. Im Förderungsvertrag ist der diesbezüglich angestrebte Planwert festzulegen.

Die Vereinbarung des angestrebten Arbeitsmarkterfolges dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für eine allfällige Fortführung abzuleiten. Bei signifikanten Abweichungen ist eine neuerliche Förderung ohne Ableitung und Festlegung von Änderungserfordernissen nicht möglich. Die Stiftungseinrichtung ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken.

In die Abweichungsanalyse sind die Anregungen der Stiftungseinrichtung einzubeziehen.

Langfristiger Arbeitsmarkterfolg:

Zur arbeitsmarktpolitischen Beurteilung des Förderinstrumentes AST wird der Anteil der Tage in Beschäftigung innerhalb von 12 Monaten nach dem Maßnahmenaustritt herangezogen.

BAS TF:

Für die Kennzahl „Bestand Personen in Beschäftigung“ ist der angestrebte Planwert zu erfassen und in den Förderungsvertrag aufzunehmen.

Vorlagen an die Bundesorganisation:

Bei Vorlage von Projekten an die Bundesorganisation (Förderausschuss) ist der Arbeitsmarkterfolg in relativen und absoluten Zahlen darzustellen. Dieser Indikator wird gleichfalls für Zwecke des Benchmarkings verwendet.

7.3. Regionale Geschäftsstelle

Die Aufgabe der Regionalen Geschäftsstelle umfasst alle Belange der Teilnehmer_innenbezogenen Abwicklung und der Maßnahmenbetreuung. Die Genehmigung und die Abwicklung der BEMO-Beihilfe finden im Service für Arbeitskräfte statt. Die Information der Unternehmen, die Anbahnung der Durchführung und das Personalauswahlverfahren (Implacement) erfolgen gemäß der vereinbarten Arbeitsteilung zwischen Service für Arbeitskräfte und Service für Unternehmen.

7.3.1. Maßnahmenbetreuung

Die Regionale Geschäftsstelle ist verpflichtet eine/n MaßnahmenbetreuerIn für Arbeitsstiftungen zu bestimmen. Zu den Aufgaben des Maßnahmenbetreuers/der Maßnahmenbetreuerin zählen:

- Maßnahmenbetreuung
- Regelung entsprechender Betreuungsschritte vor Ablauf der Maßnahme
- Mitwirkung an der Maßnahmenkontrolle (optional)

Die Maßnahmenbetreuung der Teilnehmer_innen erfolgt während der Teilnahme an der Maßnahme durch die für die Arbeitsstiftung zuständigen Mitarbeiter_innen der Regionalen Geschäftsstelle.

Stellt sich vor Ende der Maßnahme heraus, dass kein Übertritt in ein Dienstverhältnis erfolgt, ist die_der Kund_in durch die Maßnahmenbetreuung über die Notwendigkeit der unverzüglichen persönlichen Vorsprache nach Maßnahmenende bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle zu informieren. Ein Termin innerhalb einer Woche nach Maßnahmenende ist zu vereinbaren.

7.3.2. Eintragungen im PST

- Bei Placementstiftungen ist das personalaufnehmende Unternehmen zu vermerken.
- Der Maßnahmen- bzw. Bildungsplan, die Ausbildungsvereinbarung und der abschließende individuelle Teilnahmebericht sind im Textdokument „MVBER“ zu dokumentieren und abzuspeichern. Anschließend ist entsprechend den Bestimmungen der Bundesrichtlinie „Betreuungsvereinbarung“ vorzugehen.
- Das Feld „Verm.Post“ ist ab Beginn der Stiftungsteilnahme (bei MN > 4 Monate) auf „N“ zu setzen, mit dem Eintritt in das Modul Aktive Arbeitssuche und dem Erhalt des individuellen Teilnahmeberichts hat eine Umstellung auf „J“ zu erfolgen.

Ab Beginn der Stiftungsteilnahme ist aufgrund der aktuell gültigen Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV (Status Richtlinie)“ der PST-Status „SC“ (im Regelfall erfolgen die Statusänderungen automatisch im Zuge der TAS Zu- und Abbuchung).

7.3.2.1. Betreuungsvereinbarung

In die Betreuungsvereinbarung bzw. unter dem Dokumenten Typ „SONSTIGE“ mit dem Betreff „Begründung für die Maßnahmenteilnahme AST“ ist bei Placement das personalaufnehmende Unternehmen aufzunehmen.

7.3.2.2. Individuelle Teilnahme-Berichte

Die Rückmeldungen in Form der individuellen Teilnahmezwischenberichte und der abschließenden individuellen Teilnahmeberichte sind im Hinblick auf die maßnahmen- bzw. bildungsplankonforme Umsetzung zu überprüfen bzw. die weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice zu bearbeiten.

7.3.3. EDV-Abwicklung im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen

- Das BAS IF ist einzusetzen.
- Die in der BEMO angeführten EDV-Anweisungen sind zu berücksichtigen.
- Für alle Teilnehmer_innen an einer Arbeitsstiftung ist ein AST-BEMO-Förderungsfall anzulegen und ein BEMO-Begehren auszugeben. Das gilt auch für Personen, denen Stiftungsarbeitslosengeld zuerkannt wird, da für alle Teilnehmer_innen an Arbeitsstiftungen gemäß der aktuell gültigen Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)“ die angeführten Tagsätze als Mindestsicherung gelten.

- Der Förderungsfall ist vom TAS zu eröffnen. Im Fenster „Förderungsfall anlegen“ ist der Maßnahmen-typ entsprechend vorbelegt.
- Im Fenster „Begehrensfall-Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ generiert sich als Standardtext „Existenzsicherung während Arbeitsstiftung“ (wird automatisch in die PST-DOKU generiert).
- Das Feld „Standardtext“ Text an SVL im Fenster „Entscheidung/Genehmigung BEMO“ wird auf den Wert „AST“ gesetzt.
- Bei einer Maßnahmendauer unter einer Woche bzw. einem wöchentlichen Ausmaß unter 16 Maßnahmenstunden erfolgt keine EDV-unterstützte negative Entscheidung des BEMO-Förderungs-falles.
- Die Beihilfe KNK wird wie bei einem normalen BEMO-Förderungsfall administriert.
- Die Beihilfe KK ist bei einem AST-BEMO-Förderungsfall nicht administrierbar.

Abwicklung von BEMO-Förderungs-fällen gemäß Punkt 6.3.4.

- Für Stiftungsfälle bei denen die Stiftungsmaßnahmen nicht innerhalb des Zeitraumes von 156 bzw. 209 Wochen absolviert werden können, ist für Teilnahmezeiten im Auftrag des AMS gemäß § 12 Abs. 5 AIVG ein eigener BEMO-Förderungsfall mit dem Maßnahmen-typ „Aus- und Weiterbildung“ (d.h. dieser darf nicht vom TAS aus eröffnet werden) anzulegen. Ebenso ist für Teilnahmezeiten im Auftrag des AMS gemäß § 12 Abs. 5 AIVG für die Maßnahmenmodule Berufsorientierung oder Aktive Arbeitssuche bei denen keine Vollausslastung erreicht wird, ein eigener BEMO-Förderungsfall mit dem Maßnahmen-typ „Aus- und Weiterbildung“ anzulegen.

7.3.4. EDV-Abwicklung im Teilnahmeadministrationssystem (TAS)

- Die Teilnehmer_innen sind mittels TAS zu administrieren.
- Sämtliche Teilnehmer_innen an AST sind auf die entsprechende Veranstaltung zuzubuchen. Die Eintrittsbuchung bewirkt einen Statuswechsel auf SC. Bei Implacementstiftungen kann die Auswahl potenzieller Teilnehmer_innen zuvor auch mittels ADG erfolgen. Bei positiver Absolvierung des Personalauswahlverfahrens und bei Teilnahme an der Implacementstiftung erfolgt eine TAS Eintrittsbuchung.
- Mit Beendigung der Maßnahme ist eine Austrittsbuchung mit der Aktion ‚Maßnahmenende‘ mit dem jeweiligen Datum und Beendigungsgrund vorzunehmen (TN-Status „absolviert“; PST-Statuswechsel wird vollzogen).
- Liegt nach Rückmeldung der Stiftungseinrichtung ein Maßnahmenabbruch bzw. ein Maßnahmenausschluss vor, ist eine Austrittsbuchung mit der Aktion ‚Abbruch‘ bzw. ‚Ausschluss‘ mit dem jeweiligen Datum und Abbruch- bzw. Ausschlussgrund vorzunehmen (TN-Status „abgebrochen“).
- Maßnahmen/Veranstaltungen, die einer bestimmten Maßnahme/Veranstaltung vor- oder nachgelagert sind, sind als solche zu erfassen, da dies einerseits die Umbuchung erleichtert und andererseits die Voraussetzung dafür bildet, dass zusammengehörige Veranstaltungen als solche erkannt und als verkettete Förderepisode im DWH ausgewertet werden können.

8. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie AMF 20-2022 (GZ: BGS/AMF/0722/9933/2022).

9. EINFÜHRUNGSBERICHT UND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie den Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 31. Jänner 2026 per E-Mail zu übermitteln. Kommt es auf Grund von nicht vorhandenem Änderungsbedarf zu keiner Neuverlautbarung der Richtlinie, sind die Erfahrungsberichte im zwei Jahres Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ vorgesehene Vorlage „Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung“ zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

10. ERLÄUTERUNGEN

10.1. Zu Punkt 3.3. EFQM

- 3.5) Beziehungen zu Partnern aufbauen, Beitrag für Nutzen sichern.
- 4.1) Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln.
- 4.3) Nachhaltigen Nutzen liefern.

10.2. Zu Punkt 4. Gesetzliche Grundlagen

Die nach dem ALVG zur Verfügung gestellten und bescheidmäßig anerkannten Maßnahmen der Arbeitsstiftung sind mit der Rechtsfolge des verlängerten ALG-Bezuges verbunden und richten sich daher an Personen mit ALG-Anspruch. Die ergänzende Teilnahme von Personen ohne ALG-Anspruch kann – entsprechend den Grundsätzen nach dem AMSG – im Einzelfall nach individueller arbeitsmarktpolitischer Beurteilung durch die Regionale Geschäftsstelle genehmigt werden.

10.3. Zu Punkt 6.1.1. Regionalstiftung

Als verbundene Unternehmen gelten in Anlehnung an § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 Unternehmensgesetzbuch (UGB) alle Unternehmen, auf die der Förderungsnehmer mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die unmittelbar oder mittelbar

einen beherrschenden Einfluss auf den Förderungsnehmer ausüben können oder die ebenso wie der Förderungsnehmer dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es auf Grund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften.

Einem Unternehmen steht ein beherrschender Einfluss iSv § 244 Abs 2 UGB auf ein anderes Unternehmen zu, wenn

- dieses Unternehmen die Mehrheit der Anteilsrechte am beherrschten Unternehmen besitzt oder
- diesem Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter des beherrschten Unternehmens zusteht oder
- diesem Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans oder des Aufsichtsorgans des beherrschten Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen

Unternehmen, deren Jahresabschluss nach den Bestimmungen der Konzernrechnungslegung konsolidiert ist, gelten jedenfalls als verbundene Unternehmen.

10.4. Zu Punkt 6.1.1. Branchenstiftung und zu Punkt 6.1.3. Zielgruppenstiftung

Eine Bereitstellung durch die gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitgeber bzw. die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber oder auch der Arbeitnehmer oder eine andere geeignete juristische Person ist nur dann erfüllt, wenn die bereitstellende gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitgeber bzw. die bereitstellenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften die Einrichtung entweder (mit)finanzieren oder sie diese Einrichtung aufgrund ihrer Eigentümerrechte (an der Einrichtung) zur Verfügung stellen können. Ein unentgeltlicher Auftrag ist nicht möglich. Eine gegebene Verwendungszusage ist nicht ausreichend. Eine Verwendungszusage verpflichtet (nur) zu sorgsamem Bemühen innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten. Die Interessensvertretung der Arbeitgeber muss bzw. die Sozialpartner müssen eine Trägerstruktur (Personal- und Sachausstattung) bereitstellen, die ein Mindestmaß an Dienstleistungen erbringen kann oder sie muss/müssen eine substantielle Beteiligung leisten. Die Ausfinanzierung kann durch Ausschöpfung anderer Kostenträger (Land, Unternehmen) erfolgen.

10.5. Zu Punkt 6.1.2. Implacementstiftungen

Handelt es sich um eine beschränkte Anzahl von schwer zu besetzenden offenen Stellen oder um Einzelfälle, die vom anerkannten Stiftungskonzept nicht umfasst sind, besteht die alternative Möglichkeit die Vorqualifizierung im Rahmen der Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen durchzuführen (DLU-Beihilfe bzw. Fortbezug gemäß § 12 Abs. 5 ALVG). Auf die BEMO-Regelung Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) wird verwiesen. Handelt es sich um einzelne schwer zu besetzende offene Stellen von Kleinunternehmen, die vom anerkannten Stiftungskonzept umfasst sind, ist auch die Teilnahme einer einzelnen Person möglich.

10.6. Zu Punkt 6.3.1. Rechtliche Bestimmungen

Die Geltung bzw. Wirkung des AIVG-Bescheides erstrecken sich ausschließlich auf Personen mit AIG-Anspruch. Die ergänzende Teilnahme von Personen ohne AIG-Anspruch kann im Einzelfall im Auftrag des Arbeitsmarktservice (z.B. gemäß § 12 Abs. 5 AIVG) erfolgen. Grundvoraussetzung für die Teilnahme ist, dass Arbeitslosigkeit vorliegt.

In Hinblick auf das notwendige Vorliegen von Arbeitslosigkeit ist darauf zu achten, dass die Zuschussleistung gemeinsam mit einem allfälligen geringfügigen unselbstständigen Einkommen die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Sollte der Sozialversicherungsträger die lohnsteuerpflichtigen Leistungen kumulieren und zusammen eine Sozialversicherungspflicht über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze feststellen, liegt Arbeitslosigkeit nicht vor (für diesen Zeitraum gebührt kein Stiftungsarbeitslosengeld, gegebenenfalls ist dieses rückzufordern).

Es erfolgt für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit keine Zusammenrechnung der Zuschussleistung mit Einkommen, die nicht aus unselbstständiger Tätigkeit resultieren (z.B. selbstständiges Einkommen, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft).

Die Teilnahme mit einer Rückkehrmöglichkeit zum personalabbauenden Unternehmen erfordert daher die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Abrechnung der individuellen Beendigungsansprüche. Die Stundung der Auszahlung der individuellen Beendigungsansprüche stellt kein Hindernis für Arbeitslosigkeit dar. Weitere Kriterien für eine „echte“ Unterbrechung (vgl. BGS/SfA/05522/9599-2009) sind

- Beginn des Arbeitsjahres mit Datum der „Wiedereinstellung“
- die Zeit der Unterbrechung wird nicht auf Ansprüche angerechnet, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen (Ausnahme: witterungsbedingte Unterbrechungen)
- Vorliegen einer Arbeitsbescheinigung mit Lösungsgrund
- die Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung mit der Bestätigung einer Arbeitgeberkündigung
- eine Vereinbarung darüber, dass die_der Dienstnehmer_in gemäß § 9 Abs. 6 AIVG zum Ersatz eines allfälligen Schadens, der aus der Nichterfüllung dieser Wiedereinstellungsvereinbarung wegen Antritt einer anderen Beschäftigung nicht verpflichtet ist
- die Ausfolgung von Arbeitspapieren, Dienstzeugnis

Im Falle eines Aussetzungsvertrages (Karenzierung mit einem Ruhen der gegenseitigen Verpflichtungen) besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis, sodass Arbeitslosigkeit nicht vorliegt. Aussetzvereinbarungen liegen beispielsweise vor, wenn

- nicht alle Rechte und Pflichten während des vereinbarten (Aussetzungs-)Zeitraumes ruhen (z.B. Benützung einer Dienstwohnung)
- bei Wiedereinstellung eine Nachzahlung der durch die „Unterbrechung“ entstandenen finanziellen Verluste vereinbart wurde

Erfolgt die Karenzierungsvereinbarung zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung besteht die alternative Möglichkeit des Bezugs von Weiterbildungsgeld.

10.7. Zu Punkt 6.3.2. Projektgrundlagen

Das Konzept ist so ausreichend zu konkretisieren, dass die arbeitsmarktpolitische Prüfung anhand des Konzeptes vernünftig erfolgen kann. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung (Prüfung der Vermittelbarkeit bzw. anderer verfolgter arbeitsmarktpolitischer Ziele, der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Maßnahmenmodule, insbesondere der Module Aus- und Weiterbildung) erfolgt für Personen mit ALG-Anspruch generell anhand des Konzeptes und nicht anhand der konkreten Einzelfälle. Die individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungspläne werden in der Folge ausschließlich auf ihre Übereinstimmung mit dem anerkannten Stiftungskonzept geprüft und im Falle der Übereinstimmung im Hinblick auf den (verlängerten) Arbeitslosengeldbezug während der Maßnahmenteilnahme genehmigt.

Im Einzelfall ist auch die Teilnahme von Personen ohne ALG-Anspruch möglich, wobei deren Teilnahme im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt und auf die individuelle arbeitsmarktpolitische Beurteilung durch die RGS abstellt (DLU-Beihilfe bzw. NH-Fortbezug gemäß § 12 Abs. 5 ALVG).

Das Stiftungskonzept hat tunlichst die verfolgten arbeitsmarktpolitischen Ziele anzugeben, sofern diese über die unmittelbare Herstellung der Vermittelbarkeit hinausgehen.

Das Erfordernis eines ausreichend spezifizierten Maßnahmenkonzeptes und der notwendige Unternehmensbezug bedeuten nicht von vornherein, dass sogenannte offene Arbeitsstiftungen nicht mehr möglich sind. Weiterhin kann eine bestehende Stiftung durch Beitritt neuer Unternehmen erweitert werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Art der Unternehmen, die beitreten können, im Konzept näher spezifiziert ist im Hinblick auf ihre arbeitsmarktpolitischen Probleme und ihre regionale Lage. Beispielsweise: KMU in ... mit Fachkräftemangel im Bereich bestimmter Berufe (Implacementstiftung); oder: Zulieferbetriebe bestimmter Leitbetriebe mit Umstrukturierungsnotwendigkeiten und daraus folgenden Personalabbaunotwendigkeiten in (Outplacementstiftung); oder: Betriebe eines/einer bestimmten Clusters/Branchen in ... mit Fachkräftemangel (Implacementstiftung) oder Personalüberhang (Outplacementstiftung). Ebenso muss die Form in der der Beitritt erfolgt (einfache Auftragserteilung oder Beteiligung am Stiftungsträger) bereits im Konzept spezifiziert sein. Treten Unternehmen der Stiftung bei, die nicht den ursprünglichen Spezifikationen entsprechen, muss das Stiftungskonzept geändert und der Anerkennungsbescheid erneuert werden.

Auch dürfen die Ansprüche an die inhaltlichen Spezifikationen des Maßnahmenkonzeptes nicht übertrieben werden. Es muss noch ausreichend Spielraum geben, Ausbildungswege an die individuellen Ergebnisse der Berufsorientierung anzupassen. Nichtsdestoweniger aber muss das Maßnahmenkonzept einen Rahmen geben innerhalb dessen sich die individuellen Bildungspläne zu bewegen haben. Beispielsweise ist abzugrenzen gegen Ausbildungswünsche, die nur in privaten Interessen liegen und kaum am Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln. Insbesondere ist daher im Konzept zu klären, in welchen Fällen höhere schulische Ausbildungen bis hin zu tertiären Ausbildungen (allenfalls auch die Erlangung der dafür notwendigen Zulassungsprüfung) über die Stiftung finanziert werden oder Ausbildungen im Ausland oder Ausbildungen, bei denen der Zusammenhang mit einer angestrebten Exis-

tenz sichernden Berufsausübung nicht unmittelbar gegeben erscheint. Die inhaltlichen Festlegungen sind zumindest schwerpunktmäßig aus der Struktur der Zielgruppen (Vorkenntnisse) und aus der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes – insbesondere der Arbeitskräftenachfrage – abzuleiten.

Beispiel (Outplacement): Un- und Angelernten Arbeitskräften (Anteil x) wird aufgrund der abnehmenden Vermittlungschancen gering Qualifizierter eine Höherqualifizierung bis zu einem Berufsabschluss geboten - aufgrund der Vorkenntnisse schwerpunktmäßig im Bereich xy. Auch Fachkräfte aus dem Bereich yz (Anteil y) sind derzeit am regionalen Arbeitsmarkt nur erschwert vermittelbar, ihnen wird Höherqualifizierung im Beruf oder Umschulung auf einen anderen Beruf oder Erwerb der Hochschulreife (Matura) – insbesondere durch HTL- oder HAK-Abschlüsse angeboten. Im Bürobereich (Anteil z) herrscht am regionalen Arbeitsmarkt ebenfalls ein Überangebot an Arbeitskräften, Arbeitskräften mit Büroverwendung werden schulische Höherqualifizierung bis zum Studienabschluss angeboten (jeweils eine Bildungsstufe höher). Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen so wie in „green jobs“ sind aufgrund der aktuellen und künftigen Nachfragsituation am Arbeitsmarkt für alle Arbeitnehmergruppen ohneweiters möglich. Ausbildungen, die die musischen Interessen fördern, sind dann möglich, wenn ein klares Kalkül über die berufliche Verwertung der erworbenen Fähigkeiten vorliegt.

Bezüglich der zeitlichen Begrenzung des Konzepts (einer Stiftung) ist zu betonen, dass die Festlegung des zeitlichen Rahmens für die Maßnahmeneintritte zunächst beim Antragsteller (in der Folge bei den Sozialpartnern) liegt. Das AMS kann allenfalls die Anerkennung verweigern, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Fortführung des Maßnahmenkonzeptes ab einem bestimmten Zeitpunkt, der innerhalb des Projektzeitraumes liegt, in Widerspruch zu den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen geraten lässt, oder wenn die Ausfinanzierung von vornherein nur für einen kürzeren Zeitraum gesichert erscheint, als das Konzept als Projektlaufzeit vorsieht. Bei Förderung des Projekts durch das AMS bestimmt das AMS auch im Wege der Förderung über die Projektlaufzeit mit. Bei Stiftungen, die im Wesentlichen Outplacement für ein oder mehrere Unternehmen betreiben, die längerfristig ihren Personalstand an geänderte Strukturen anpassen müssen, ist auch eine unbefristete Bewilligung möglich. Die längerfristigen Strukturanpassungsbedarfe finden beispielsweise in einer entsprechenden Betriebsvereinbarung über die Stiftungseinrichtung ihren Niederschlag. Um aber sicher zu stellen, dass die Geschäftsstellen des AMS immer die aktuellen Maßnahmenkonzepte zur Verfügung haben, ist durch eine entsprechende Auflage im Bescheid sicher zu stellen, dass alle 2 Jahre Planzahlen, was Teilnahmen und Finanzierung betrifft, an die genehmigende LGS übermittelt werden.

10.8. Zu Punkt 6.3.2. Projektgrundlagen

Ein vor Ende des Dienstverhältnisses zwischen Dienstgeber_in und Dienstnehmer_in individuell vereinbarter Einsatz von zusätzlichen Mitteln, die sonst als freiwillige Abfertigung ausbezahlt würden, zur Finanzierung von Stiftungsmaßnahmen ist keine verbotene finanzielle Beteiligung der Teilnehmer_innen, wenn diese Mittel bei Ende des Dienstverhältnisses nicht

zur Auszahlung gelangen. Als Arbeitslose bzw. Stiftungsteilnehmer_innen haben sie damit keine Verfügungsgewalt mehr über diese Mittel, die unter dieser Voraussetzung keine Teilnehmer_innenbeiträge darstellen.

Gesetzwidrige Eigenleistungen liegen hingegen vor, wenn die freiwillige Abfertigung zur Gänze zur Auszahlung kam und danach von den (potentiellen) Stiftungsteilnehmer_innen selbst ganz oder teilweise an den Stiftungsträger geleistet oder an das Unternehmen zur Weiterleitung an den Stiftungsträger rücküberwiesen wird. Diesfalls läge kein Zur-Verfügung-Stellen seitens des Unternehmens für die damit finanzierten Maßnahmenteile vor, die daher keine Stiftungsmaßnahmen darstellen können.

Sollten im Zuge der Durchführung unzulässige Eigenbeiträge von Teilnehmer_innen hervor- kommen, lagen für diese Teilnehmer_innen keine Stiftungsmaßnahmen vor. Die Stiftungsar- beitslosengeldbezüge dieser Personen sind zurückzufordern und dem Träger ist die weitere Umsetzung der Maßnahmen zu untersagen.

Die vor Ende des Dienstverhältnisses zwischen Dienstgeber_in und Dienstnehmer_in abge- schlossene Vereinbarung ist dem Maßnahmenplan anzuschließen.

Dieses zusätzliche individuelle Bildungsbudget ist nicht Teil des Stiftungsbudgets. Bei einem allfälligen Förderungsvertrag ist es nicht als Einnahme im Sinne der Abrechnung zu sehen und nicht Teil der förderbaren Kosten.

10.9. Zu Punkt 6.3.3. Antragstellung und Zuständigkeit

Den Betrieb kennzeichnet die tatsächliche Personen- und Sachgesamtheit, die dem unterneh- merischen Zweck gewidmet ist, also die tatsächliche Produktions- bzw. Dienstleistungsein- richtung des Unternehmens. Praktikabler Weise orientieren sich die Bestimmungen des Ar- beitsverfassungsgesetzes an der Funktion der Personalverwaltung (Kompetenz zur Begrün- dung und Lösung von Dienstverhältnissen). Ein Indikator ist, ob auf Ebene des Betriebes ein Betriebsrat eingerichtet ist. Davon zu unterscheiden sind einzelne dislozierte Betriebseinrich- tungen (Filialen), die nicht eigenständig wirtschaften können, weil ihnen wesentliche Unter- nehmenfunktionen fehlen. Der Sitz des Unternehmens (die juristische Person als Träger von Rechten und Pflichten) bzw. der Sitz des Stiftungsträgers sind für die Zuständigkeit unerheb- lich.

Besteht eine örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden (AMS LGS), so haben diese gemäß § 4 AVG einvernehmlich vorzugehen. Gemäß Hengstschlager/Leeb, AVG § 2 (Stand 1.1.2014, rdb.at) bedarf es nicht zwingend, dass von jeder Behörde ein eigener gleich lautender Be- scheid erlassen wird.

Vielmehr sprechen die besseren Gründe dafür, dass jene Behörde (AMS LGS) federführend ist, bei der der größere Teil der Stiftung in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer_innen ab- gewickelt wird und einen Bescheid erlässt, wobei mit den anderen Behörden im Vorfeld eine Willensübereinstimmung erlangt werden muss. So kann durch die federführende Behörde der Antrag den beteiligten Behörden zur Stellungnahme übermittelt und nach Einlangen der ent-

sprechenden Äußerungen einen Bescheid unter Hinweis auf das hergestellte Einvernehmen erlassen werden.

10.10. Zu Punkt 6.3.4 Maßnahmenmodule

Gemäß § 18 Abs. 5 Zi. 2 AIVG kann für arbeitslose Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, eine Verlängerung der Bezugsdauer, sofern dies für die Umsetzung des Bildungsplanes notwendig ist, um höchstens 209 Wochen erfolgen. Auch bei Vollendung des 50. Lebensjahrs innerhalb von 156 Wochen kann der Bildungsplan eine maximale Dauer von 209 Wochen vorsehen.

10.11. Zu Punkt 6.3.4. Maßnahmenmodule

Nebenberuflich organisierte Ausbildungen, die ausschließlich am Abend (ab 16:00 Uhr) oder am Wochenende (ab Freitag, 12:00 Uhr) besucht werden, sind mangels Vollausslastung für sich alleine keine anerkennbaren Stiftungsmaßnahmen. Eine Vollausslastung durch Ausbildungen, die extra für Berufstätige organisiert sind und daher die Verfügbarkeit der Teilnehmer_innen zu den üblichen Arbeitszeiten nicht wesentlich einschränken, kann sich bei Beurteilung nach ECTS-Credits ergeben, nicht aber bei Beurteilung nach den Anwesenheitszeiten im Lehrgang. Eine Vollausslastung kann sich gleichfalls bei Kombination mit anderweitigen theoretischen Aus- und Weiterbildungszeiten (einschließlich die Vollausslastung ergänzende Zeiten gemäß Punkt 6.3.4.) und/oder mit praktischen Ausbildungszeiten ergeben.

Das Stiftungskonzept kann die Verpflichtung der Stiftungseinrichtung zur laufenden Kontrolle des Lernfortschritts anhand der zu erreichenden ECTS-Credits sowie zur Prüfung, ob bei Bildungsplanänderung das Maßnahmenziel noch erreicht werden kann, enthalten. Werden die für ein Vollzeitstudium nötigen ECTS nicht erreicht, ist aber gemäß Bestätigung der Stiftungseinrichtung ein Nachholen bzw. der Abschluss der Ausbildung innerhalb der individuellen Teilnahmedauer möglich, kann die Teilnahme an der Stiftung fortgesetzt werden. Ist ein Nachholen bzw. ein Abschluss der Ausbildung innerhalb der individuellen Teilnahmedauer nicht mehr möglich, ist die Ausbildung abzurechnen.

Sieht das Stiftungskonzept die Maßnahmen Unternehmensgründung vor, ist als Maßstab für die Anerkennbarkeit entscheidend, ob diese Maßnahmenmodule die Voraussetzungen des § 18 Abs. 6. AIVG, insbesondere der Vollausslastung erfüllen.

Maßnahmenmodule, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können im Rahmen des Unternehmensgründungsprogramms weiterverfolgt werden.

10.12. Zu Punkt 6.3.4.3. Aus- und Weiterbildung

Ziel der Teilnahme an Arbeitsstiftungen ist die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes. Die Absolvierung innerhalb des Zeitraumes des individuellen Leistungsanspruches ist notwendig, da zu prüfen ist, ob die Maßnahmen nach dem Inhalt und den angestrebten Zielen den ar-

beitsmarktpolitischen Erfordernissen dienen (§ 18 AIVG Abs. 6 lit. b). Die möglichen Ausbildungen bestimmen sich nach dem Ziel und dem Zweck. Demnach können bereits vor Stiftungsteilnahme begonnene Ausbildungen fortgesetzt werden. Diese sind jedoch innerhalb der maximalen individuellen Teilnahmedauer zu absolvieren.

Eine Wiederholung von Lern- bzw. Ausbildungsschritten ist möglich, wenn die maximale individuelle Teilnahmedauer dadurch nicht überschritten wird und das Konzept diesbezüglich keine abweichenden Regelungen beinhaltet. Bei Personen, bei denen eine Fortführung und Beendigung der Ausbildung im Rahmen der Stiftung dadurch nicht mehr möglich ist, kann bei Vorliegen arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit ein Auftrag gemäß § 12 Abs. 5 AIVG erteilt werden.

Personen mit einer Unterbrechung infolge eines längeren Krankenstandes können die Teilnahme gleichfalls fortsetzen, sofern dies die Projektlaufzeit zulässt und bei Bedarf eine (zeitliche) Anpassung des individuellen Maßnahmenplanes bzw. Bildungsplanes vorgenommen wird.

Grundsätzlich hat die Qualifizierung im Modul Aus- und Weiterbildung zu erfolgen. Sollte sich jedoch in Einzelfällen im Rahmen der Aktiven Arbeitssuche ein definierter zusätzlicher Bildungsbedarf für eine konkrete offene Stelle ergeben, kann diesem zugestimmt werden, sofern er sich mit dem Konzept deckt. Eine Anpassung des Bildungsplanes ist vorzunehmen, die 1/3-Regelung ist einzuhalten.

Eine zeitliche Begrenzung der maximalen Ausbildungsdauer mit der angestrebten anschließenden Dauer der Erwerbstätigkeit ist möglich, sofern damit keine unmittelbare Diskriminierung verbunden ist.

10.13. Zu Punkt 6.3.4.4. Praktische Ausbildung (Praktikum)

Im Vordergrund steht der Ausbildungszweck. Ausschlaggebend ist, dass die konkrete Beschäftigung nach der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung auch objektiv (der inhaltlichen Gestaltung nach) in erster Linie – im Interesse des Auszubildenden (sich entsprechend dem individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplan praktische Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen) – von diesem Ausbildungszweck bestimmt (geprägt) und nicht – im Interesse des Betriebsinhabers an Arbeitsleistungen für seinen Betrieb – primär an betrieblichen Zwecken und Erfordernissen orientiert ist. Aus Gründen der Betriebssicherheit, der notwendigen Anpassung an das Betriebsgeschehen oder aus ähnlichen Sachgründen wird sich die_der Praktikant_in in der Regel auch an Arbeitsabläufe sowie an die Arbeitszeiten und die Arbeitsorte der Belegschaft zu halten haben. Er/Sie wird auch, schon um sein/ihr Ausbildungsziel zu erreichen, unter Umständen während der gesamten betrieblichen Arbeitszeit tätig sein und sich aus diesen Gründen auch allfälligen Anordnungen betreffend das Arbeitsverfahren und das arbeitsbezogene Verhalten fügen müssen. Es wird daher aufgrund und nach Maßgabe dieser Umstände auch eine gewisse Bindungswirkung an Ordnungsvorschriften hinsichtlich Arbeitsort,

Arbeitszeit, Arbeitsverfahren und arbeitsbezogenes Verhalten bestehen. Gegen die Annahme eines vorrangig vom Ausbildungszweck geprägten Praktikums wird es hingegen sprechen, wenn der/die Praktikantin auf Anordnung des Betriebsinhabers zu Überstundenleistungen herangezogen wird.

Während des Praktikums überwiegt die Ausbildung der Teilnehmer_innen. Kriterien für das Überwiegen des Ausbildungszweckes:

- Beschäftigung wird objektiv in erster Linie vom Ausbildungszweck bestimmt
- Absichten der Vertragsparteien sind auf den Ausbildungszweck gerichtet und nicht vom Interesse des Praktikumsbetriebes geprägt
- ausbildungsfremde Arbeiten oder reine Hilfsarbeiten werden in einem zeitlich vernachlässigbarem Ausmaß verrichtet
- Wechsel der Tätigkeiten nach Wahl des Auszubildenden (jedoch unter Bedacht auf die betrieblichen Sacherfordernisse) und nicht nach Maßgabe der am jeweiligen Arbeitsanfall orientierten Betriebserfordernisse. Die zu verrichtende Tätigkeit kann auch ohne Hilfe des Auszubildenden verrichtet werden.
- Mitbestimmung der Arbeitsabläufe (unter Beachtung der genannten sachlichen Grenzen) sodass sich die_der Auszubildende nach ihren_seinen Interessen an den Ausbildungserfordernissen bei einzelnen Tätigkeiten unabhängig von den Betriebserfordernissen länger aufhalten kann
- der/die Auszubildende hat größere Freiheit bei der zeitlichen Gestaltung seiner/ihrer Anwesenheit im Betrieb und muss nicht im selben Maß zeitlich flexibel sein wie sonstige Beschäftigte

10.14. Zu Punkt 6.3.4.4. Praktische Ausbildung (Praktikum)

Ist im Falle von Outplacementstiftungen zwischen dem Stiftungseintritt (Berufsorientierung) und dem Beginn der theoretischen Ausbildung ein längerer Zeitraum zu „überbrücken“, so kann die Stiftungsteilnahme durch die Aufnahme zeitlich begrenzter Dienstverhältnisse unterbrochen oder nach dem theoretischen Einstiegsmodul für fachspezifische ausbildungsvorbereitende Praktika genutzt werden. Ausbildungsvorbereitende Praktika weisen einen funktionalen Zusammenhang mit der angestrebten Aus- und Weiterbildung auf. Sie dienen dem Erwerb von praktischen Erfahrungen im angestrebten künftigen Berufsfeld, erleichtern den Einstieg in die Theorieausbildung, ermöglichen das Kennenlernen eines oder mehrerer Beschäftigungsbereiche und potenzieller späterer Arbeitgeber. So können z.B. bei Ausbildungen in Gesundheitsberufen die bestehenden Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten abgeklärt werden. Ausbildungsvorbereitende Praktika sind Teil der Praktischen Ausbildung und der 2/3 Regelung zuzurechnen.

10.15. Zu Punkt 6.3.5.1. Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen

Für Teilnahmezeiten gemäß § 12 Abs. 5 AIVG besteht keine Verpflichtung zur Leistung der Zuwendung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen.

10.16. Zu Punkt 6.3.7. Rechtscharakter des Bescheides

Bescheide, mit denen Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 5 AIVG anerkannt werden, sind Rechtsgestaltungsbescheide; an die Erlassung geknüpft ist die Rechtsfolge der verlängerten Bezugsdauer bei Teilnahme von Personen mit AIG-Anspruch. Die ergänzende Teilnahme von Personen ohne AIG-Anspruch erfolgt hingegen im Auftrag des Arbeitsmarktservice nach den Grundsätzen des AMSG.

Gegen Bescheide der Landesgeschäftsstelle kann binnen vier Wochen nach Zustellung (=Beschwerdefrist) schriftlich bei der AMS-Landesgeschäftsstelle Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) §§ 9 und 12 wird verwiesen.

Im Falle von Änderungen bedarf es keiner „Entziehung“ durch Bescheid. Der Anerkennungsbescheid, der auf Basis eines Stiftungskonzeptes erlassen wurde, geht von den örtlichen, zeitlichen, persönlichen sowie inhaltlichen und finanziellen Grundlagen dieses Konzeptes aus. Ändern sich diese Grundlagen, so sind diese nicht vom Anerkennungsbescheid erfasst. Es genügt daher die schriftliche Mitteilung an den Adressaten des Anerkennungsbescheides, dass die Grundlagen für die weitere Umsetzung nicht mehr gegeben sind.

Für eine in Aussicht genommene Neuausrichtung braucht es daher eine neue Antragstellung inklusive Sozialpartnerzustimmung und einen neuen Bescheid auf Basis der geltenden Richtlinienbestimmungen. Änderungen, die vom genehmigten Konzept abweichen, bedürfen einer neuerlichen Genehmigung durch Bescheid. Legt das Konzept z.B. eine normative (fixe) Verteilung der Teilnehmer_innen fest: 30 TN verteilen sich auf Wien: 10, Niederösterreich: 10 und Burgenland: 10 und wird von dieser Verteilung in der Praxis abgewichen, dann ist eine neue Antragstellung erforderlich. Sieht das Konzept jedoch nur eine indikative Regelung vor, z.B. 30 TN werden auf die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgeteilt, kann es bezüglich der Verteilung zu keinen Abweichungen kommen. Enthält das genehmigte Stiftungskonzept z.B. die Option einer Laufzeitverlängerung und sind die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt, bedarf es keiner neuen Antragstellung.

10.17. Zu Punkt 6.4.1. Teilnahmevoraussetzungen

Beispiel für andere arbeitsmarktpolitische Erfordernisse: Das Stiftungskonzept sieht im Zuge des Personalabbaus die Teilnahme von vermittelbaren Personen vor, damit das Beschäftigungsverhältnis anderer Beschäftigter, deren Vermittlung schwieriger wäre, aufrecht bleiben kann.

Im Falle von Implacementstiftungen wird das Interesse an der adäquaten Besetzung der offenen Stelle (im Sinne des Kernprozesses 2: Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften und bei der Anpassung von Arbeitskräften zu unterstützen) zudem um das Interesse an der Laufbahnverbesserung (im Sinne des Kernprozesses 1: Arbeitskräfte bei der Suche nach Beschäftigungsmöglichkeit und bei der Anpassung bei der Arbeitskräftenachfrage unterstützen) ergänzt.

Bei Übereinstimmung des individuellen Maßnahmen- bzw. Bildungsplanes mit dem von der LGS anerkannten Stiftungskonzept ist die Teilnahme von Personen mit ALG-Anspruch ohne weitere Prüfung durch die RGS möglich. Es bleibt der RGS aber unbenommen, vor Stiftungseintritt Vermittlungsbemühungen zu setzen.

In Abstimmung mit der Stiftungseinrichtung kann die RGS im Einzelfall auch die Teilnahme von Personen ohne ALG-Anspruch – nach individueller Prüfung der Vermittelbarkeit und der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit des Maßnahmen- bzw. Bildungsplanes – als Teilnahme im Auftrag des Arbeitsmarktservice (z.B. gemäß § 12 Abs. 5 AIVG) genehmigen.

Dies gilt im Einzelfall auch für Maßnahmen- bzw. Bildungspläne, die durch das anerkannte Maßnahmenkonzept nicht oder nicht vollständig gedeckt sind.

10.18. Zu Punkt 6.4.4. ALG-/NH-Fortbezug und/oder DLU-Beihilfe

Auslandsaufenthalt und Maßnahmen nach § 18 Abs. 6 AIVG

Gemäß § 18 Abs. 6 AIVG sind Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsstiftungen von der Landesgeschäftsstelle anzuerkennen, wenn sie dem Arbeitslosen die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes durch Aus- oder Weiterbildung erleichtern und den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen dienen. Finden solche Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Ausland statt, so kann in diesen besonderen Fällen das Schulungsarbeitslosengeld entsprechend dem Sinn und Zweck der Arbeitsstiftungen auch über den im § 16 Abs. 3 AIVG angeführten Zeitraum hinaus gewährt werden.

Nach § 18 Abs. 6 lit c AIVG sind bei der Vollauslastung der Stiftungsteilnehmer_innen die üblichen Urlaubsansprüche zu berücksichtigen. Da Arbeitnehmer_innen üblicherweise auch Urlaub im Ausland machen, kann in solchen Fällen eine Nachsicht gemäß § 16 Abs. 3 AIVG erteilt werden.

10.19. Zu Punkt 6.4.5. Beihilfe für Kursnebenkosten und für Kinderbetreuung

Die individuelle Gewährung ist abhängig von der im bescheidmäßig anerkannten Stiftungskonzept festgelegten Regelung.

10.20. Zu Punkt 6.5. Rechtscharakter der Förderung

Ein einseitig verbindlicher Fördervertrag beinhaltet keine Leistungsverpflichtung des Fördernehmers. Wird die geförderte Leistung erbracht, wird die Beihilfe in Höhe der anerkebbaren Kosten gewährt. Wird die geförderte Leistung nicht bzw. nur teilweise erbracht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Beihilfenbetrages. Die Erfüllung der Gegenleistung kann vom AMS nicht eingeklagt werden.

Vergaberechtlich unterliegen einseitig verbindliche Förderverträge nicht dem BVergG.

EU-wettbewerbsrechtlich erfolgt die Anerkennung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung als allgemeine Maßnahme mit hoheitlichem Rechtsanspruch (Antrag und bescheidmäßige Anerkennung gemäß § 18 ALVG).

Im Falle der Förderung von Insolvenzstiftungen, Branchenstiftungen und Zielgruppenstiftungen handelt es sich um keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Endbegünstigte sind arbeitslose Personen und zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch Gebietskörperschaften bzw. die gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitgeber bzw. kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer).

Im Falle der Förderung von Regionalstiftungen und Implacmentstiftungen, die von einem oder mehreren Unternehmen bereitgestellt werden, kann es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV handeln (selektive Begünstigung von Unternehmen), wobei diese aufgrund der Prüfung der Angemessenheit der Kosten und aufgrund der belegsmäßigen Abrechnung als Ausgleichszahlung⁴⁴ für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesses im Sinne des Artikel 106 AEUV mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und nicht notifizierungspflichtig ist (DAWI zugunsten der endbegünstigten arbeitslosen Stiftungsteilnehmer_innen).

10.21. Zu Punkt 6.5.4.2. Überbetrieblich verwertbare Aus- und Weiterbildungen

Aus- und Weiterbildungen sind allgemein bzw. überbetrieblich verwertbar, wenn sie nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz der Teilnehmer_innen im begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

11. ANHANG

Formular Bildungsplan bzw. Maßnahmenplan

Formular relevante Teilnahmedaten (optional)

Formular Ausbildungsvereinbarung

Formular Förderungsansuchen

Muster-Förderungsvertrag

⁴⁴ siehe Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 VAEU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind